

BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE“ DER STADT LÜBZ



für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind, zu der im Rahmen

- I. vom 14.05.2018 bis zum 21.06.2018 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- II. vom 14.05.2018 bis zum 21.06.2018 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 14.05.2018 bis zum 15.06.2018 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 26.06.2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Lübz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Grds. bestehen keine Einwände.

Ich gehe jedoch davon aus, dass bereits bestehende gewidmete Flächen von der Planung unberührt bleiben.

Beschlussvorschlag:

Neuplanungen in Bereichen der Verkehrsflächen sind nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Gegen die 4. Änderung des F-Planes der Stadt Lübz bestehen derzeit keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.3 FD 53 - Gesundheit

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.6 FD 63 - Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1.6.1 Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.6.2 Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die



Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.

1.6.3 Bauplanung I Bauordnung: Liegt z.Z. nicht vor, wird ggf. nachgereicht!

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.6.4 Bauleitplanung: Liegt z.Z. nicht vor, wird ggf. nachgereicht!

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.7 FD 66 - Straßen- und Tiefbau

1.7.1 Straßenaufsicht: Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.7.2 Bauleitplanung: Bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.8 Natur- und Umweltschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte	X		X		X		X	



Gehölze								
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X			

1.8.1 Eingriffsregelung:

Die der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Beteiligung vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme unzureichend und nicht geeignet.

Der ermittelte Eingriff im Entwurf des B-Planes Nr. 22 wurde nicht auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen - Mastenerlass" erarbeitet. Nach Pkt. 3.3.1 des Erlasses ist ein Mindestabstand von 100m zu geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder von geschützten Landschaftsbestandteilen einzuhalten. Gemäß des vorliegenden Umweltberichtes (Stand 06.03.2018) S. 40 sollen in diesen geschützten Bereichen Fundamente für WEA und Kranstellflächen errichtet werden. Dieses widerspricht dem o.g. Erlass. Auf S. 58 des Umweltberichtes ist dagegen unter Pkt. 1.3 ausgeführt, dass es zu keinen mittelbaren Biotopbeeinträchtigungen kommt.

Beschlussvorschlag:

Es erfolgt die Vermutung, dass die Stellungnahmen vertauscht worden sind, denn eine Änderung des Flächennutzungsplanes setzt die genannten Inhalte nicht fest. Trotzdem erfolgt eine Abwägung wie folgt:

Die WEA 04 und 01 unterschreiten mit ihren Fundamentstandorten und den Kranstellflächen empfohlene Schutzabstände von 100 m zu nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen.

Im g. Erlass heißt es:

„Befinden sich innerhalb eines Eignungsgebietes gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile, so ist in der Regel ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten (...).“

Die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ geben demnach lediglich

eine Empfehlung zur Einhaltung eines 100 m Schutzstreifens zu gesetzlich geschützten Biotopen, von der abgewichen werden kann.

Der § 20 NatSchAG M-V besagt, dass „(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung (...) führen können, (...) unzulässig (...)“ sind.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Maßnahmen ergriffen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der im Umweltbericht genannten, gesetzlich geschützter Biotope führen können. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Kleingewässer werden, da der Bau der Fundamente nicht im Nahbereich der Sölle stattfindet, nicht erwartet. Es werden zum Schutz potentiell vorkommender Amphibien und Reptilien Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere auszuschließen.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.8.2** Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Teil B als Festsetzungen aufzuführen. Eine bloße Nennung im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Es erfolgt die Vermutung, dass die Stellungnahmen vertauscht worden sind, denn eine Änderung des Flächennutzungsplanes setzt die genannten Inhalte nicht fest. Trotzdem erfolgt eine Abwägung wie folgt:

Bisher erfolgte lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre Kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen. Somit war es nicht Aufgabe des Planes, den Ausgleich abschließend zu regeln.

Der Umweltbericht hat eigentlich nichts mit dem Ausgleichsnachweis zu tun. Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar.

Zwischenzeitlich wurde der Ausgleichsbedarf und deren Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Diese liegen außerhalb des Plangebietes.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Ausgleichsbilanzierung abschließend in die Begründung aufgenommen wird. Zudem erfolgt die Aufnahme eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB als Anlage in die Begründung, die darlegt, wie die Stadt beabsichtigt, den Ausgleich zu erbringen. Somit wird der Anforderung des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ausreichend entsprochen.

- 1.8.3** Es ist der UNB für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Bepflanzbarkeit nachweisen und die schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Straßenbau- lastträger und der Versorgungsträger vorzulegen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen aus hiesiger Sicht bis zur Vorlage der Unterlagen reine Absichtserklärungen dar. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen südlich von Lübz im oder unmittelbar angrenzend an den Potentialsuchraum (Stand 10.07.2017) P921/16a befinden. Aus diesem Grunde ist eine Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vorzulegen.

Begründung: Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Zum Schutz der Biotope, Naturdenkmale oder von geschützten Landschaftsbestandteilen wurde in dem Mastenerlass ein 100m Schutzstreifen festgesetzt. Dieser wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Es erfolgt die Vermutung, dass die Stellungnahmen vertauscht worden sind, denn eine Änderung des Flächennutzungsplanes setzt die genannten Inhalte nicht fest. Trotzdem erfolgt eine Abwägung wie folgt:

Der Ausgleich wird nach § 1a Abs. 3 BauGB geregelt; also

- a) Im Bebauungsplan
- b) Über einen städtebaulichen Vertrag, der der Auslegung bei zu liegen hat oder
- c) auf einem Ökokonto der Stadt.

Welche Ausgleichsform es ist, unterliegt der Planungshoheit der Stadt. Die UNB ist ein TÖB und darf hier Hinweise geben. Mehr nicht.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.8.4 Artenschutzrechtliche Prüfung:** Die eingereichten Unterlagen enthalten keine abschließenden Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. bei späterer Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Dabei ist die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des Bebauungsplanes Nr. 22 in die Änderung des Flächennutzungsplanes geeignet, diese Belange hinreichend zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Bisher erfolgte lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre Kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen.



Alle anderen Inhalte einer Bauleitplanung werden im folgenden Verfahren der Planung beigelegt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.8.5 Hinweis:** Die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da Artenschutzrecht unmittelbar gilt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 - 7 D 11/08.NE).

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm und http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdzfu entnehmen.

Bis zur Vorlage der überarbeiteten Unterlagen gilt die naturschutzfachliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde als nicht erteilt.

Beschlussvorschlag:

Das Gesetzesinhalte nicht abwägbar sind, ist bekannt.

Zwischenzeitlich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt. Es wurden keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe ermittelt. Die Zusammenfassung wird in die Begründung übernommen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.8.6 Wasser- und Bodenschutz:

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	06.06.2018 Rahn	06.06.2018 Rahn	06.06.2018 Rahn	08.06.2018 Wulf			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Die 4. Änderung des F-Planes bezieht sich auf die abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können und im Umfeld der Eignungsfläche soll die Vorhaltung einer Baufläche für bauliche Anlagen, in der die im WP gewonnen Energie gespeichert und genutzt werden kann, erfolgen.

Der 4. Änderung des F-Planes wird unter Beachtung der wasserrechtlichen Forderungen zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



- 1.8.7** Grundwasser/ Trinkwasserschutzzonen: Die ausgewiesenen Flächen (SO Windpark 1, SO Windpark 2 und SO Nutzung erneuerbarer Energien) befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lübz.

Auflage: Die Trinkwasserschutzzonen sind in den F-Plan zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der sachliche Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient lediglich der Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Alle anderen Darstellung regelt der der wirksame Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.

- 1.8.8** Gewässer: In dem SO WP 1 wurde der LV 52 und LV 49 überplant.

Die Grundsätze und der Umfang der Gewässerunterhaltung offener und verrohrter Vorflutgräben dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Gewässerstrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist einzuhalten.

Auflage: Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Eide“, 19399 Dobbertin, Schulstraße 17a ist grundsätzlich zur Änderung des F-Planes zu beteiligen und ebenfalls bei Renaturierungs-/bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweise: Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand gesondert gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

Auflage: Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Eide“ ist einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Eide“ wurde beteiligt. Er hat mit Schreiben vom 14.05.2018 auf das Gewässer 2. Ordnung mit der Nummer L5925.052 verwiesen sowie auf die Inhalte der Satzungen.

Die Weitergabe von Stellungnahmen ist jedoch nicht Inhalt und Aufgabe der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.8.9** Niederschlagswasser: Hinweis:

Der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird zugestimmt.

Auflage:

Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung ist so vorzunehmen bzw. so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 3 WHG wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.8.10 Grundwasser- und Bodenschutz:

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte 2-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z.B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden- Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

Hinweise:

Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundliche Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.8.11 Immissionsschutz: Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen:

1. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für eine Konzentrationsfläche „Windenergienutzung“ ausweisen. Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen. Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.
2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
4. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
5. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
6. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um ein Lärmgutachten ergänzt wird.

Alle anderen Punkte, die Projektrelevant sind, werden im Rahmen der Projektplanung beachtet.

1.9 FD 70 - Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 16.05.2018

2.1 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarktet"). Lagefestpunkte ("TP") haben zu-



dem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen {Geoinformations- und Vermessungsgesetz- Geo-VermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 2.2** Hinweise: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



3. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG – vom 07.06.2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

3.1 Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es werden Flächen durch die Windkraftanlagen und den Zuwegungen zu diesen Anlagen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei den konkreten Planungen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Zu den Kompensationsmaßnahmen wurden noch keine abschließenden Aussagen gemacht. Jedoch ist erkennbar, dass die angedachten Maßnahmen auch zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.2 Integrierte ländliche Entwicklung:

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.3 Naturschutz, Wasser und Boden:

Naturschutz: Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.4 Wasser: Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



- 3.5** Boden: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.6** Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft:

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich weise darauf hin, dass die bestehenden bzw. genehmigten Anlagen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 bereits detailliert angeführt, Bestandschutz genießen.

Sofern der Geltungsbereich des vorgesehenen B-Planes für zukünftige Windkraftvorhaben zur Verfügung steht (weil die übergeordnete Planung sich mit dem B-Plan im Einklang befindet), ist auf Zulassungsebene nach dem geltenden Regelwerk beziehungsweise auf kommende Windkraftanlagen über die Zulässigkeit im Einzelfall zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

4. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 06.06.2018

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o.g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. 1 S. 1037); das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. 1 S. 75) geändert worden ist und entsprechend § 20 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstands baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) sowie den Hinweisen zur



Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

- 4.1** Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockte Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Hierbei ist, den Neubau von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Lübz, Greven, Werder, Beckendorf und Lutheran betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer Windenergieanlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal).

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlage WEA 1 (Gemarkung Lutheran, Flur 2, Flurstück 105) Wald in einer Entfernung von möglicher Weise (auf den vorliegenden Unterlagen nicht genau abschätzbar) unter 30 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass der 30 m-Waldabstandsbereich evtl. nicht eingehalten wird. In jedem Fall sind Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen, da sich die geplante Baumaßnahme der WEA 1 innerhalb eines für den Waldbrandschutz relevanten Abstandes befindet, der 50 m beträgt.

Der Abstand von 30 m zum Wald beim Bau einer Windenergieanlage ist einzuhalten, weil der Waldrand auch ein in Bezug auf die Artenvielfalt überdurchschnittlich sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist.

Beschlussvorschlag:

Die geplante WEA 01 wird in der Nähe eines als gesetzlich geschützten Gewässerbiotops mit Gehölzsaum errichtet. Es handelt sich nicht um Wald. Dieser Gehölzsaum ist darüber hinaus in der Forstgrundkarte von Mecklenburg-Vorpommern nicht als Waldfläche gekennzeichnet. Ein Waldabstandsbereich von 30 m zwischen Traufkante des Waldes und Außenkante des von den Rotoren der WEA 01 beschriebenen Kreises ist somit nicht einzuhalten.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 4.2** Weitere Anforderungen an die Genehmigung von der WEA Nr. 1 in Bezug auf Waldbrandschutz lt. Erlass des LU vom 22.7.2013 sind folgende:

In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind lt. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.7.2013 automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind lt. Erlass vom 22.7.2013 mit Brandmeldern auszustatten.

Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

In waldbrandgefährdeten Gebieten prüft die untere Forstbehörde, ob aufgrund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle sicher zu stellen.

Das Forstamt Karbow hat dies geprüft und erachtet eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle im Umkreis der WEA Nr. 1 als erforderlich, da es sich bei dem angrenzenden Waldgebiet um ein Gebiet der zweithöchsten Waldbrandgefahrenklasse (Klasse B) handelt.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welche optischen Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Die von Ihnen geplante Anlage befindet sich innerhalb der 20 km Reichweite eines vorhandenen Kamerastandortes und möglicher Weise im momentanen Funkkorridor der vorhandenen Waldbrandüberwachungskameras des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 4.3** Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlagen Nr. 2-8 Wald in einer größeren Entfernung als 50 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass für die WEA Nr. 2-8 keine weiteren Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen sind, da sich diese geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Waldes und des 50 m - Waldabstandsbereiches befindet.

Somit werden Belange des Landeswaldgesetzes M-V außer im Falle der Errichtung der WEA Nr. 1 nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. REGIO FNFRANORD-OST GMBH & CO. KG – vom 22.06.2018

Wir betreiben die Strecke Parchim - Karow (Strecken-Nr. 6935) als öffentliches Nicht-bundes- eigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) im Auftrag unseres Mutterkonzernunternehmens und der Streckeneigentümerin, der ENON GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 2, 16949 Putlitz, und werden durch das geplante Vorhaben in unseren Belangen berührt. In der Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange treten demnach nur wir als NE-EIU auf, so dass Sie uns bei allen weiteren Planungsschritten direkt beteiligen können; die ENON würde durch uns selbstredend immer einbezogen.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 22 „Windpark Lübz/Werder“ bezieht Grundstücke und Bahnanlagen der Strecke 6935 im Streckenabschnitt Lübz - Karow und im Bereich von Bahn-km 42,42 - 43,14 ein; betroffen sind Teile des Bahngrundstückes 93, Flur 1 der Gemarkung Ruthen. Der entsprechende Bereich ist in der Anlage gekennzeichnet; die vorgenannten Angaben sind ca.-Angaben.

Grundsätzlich gibt es unsererseits keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Bei der Aufstellung des B-Planes sind jedoch in Bezug auf unsere Belange nachfolgende Auflagen und Hinweise zu beachten:

- 5.1 Auflagen: Die Bahnstrecke Parchim - Karow wird in keinsten Weise in den vorliegenden Unterlagen erwähnt. Die Einbeziehung der Bahngrundstücke und -anlagen in den Geltungsbereich des B-Planes ohne entsprechende Kennzeichnung als „Bahnanlagen“ gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) und mit der Darstellung als „Straßenverkehrsfläche“ widerspricht rechtlichen Gepflogenheiten und ist entsprechend zu korrigieren. Auf den betreffenden Flächen muss die Planungshoheit bei den für unser NE-EIU zuständigen Behörden verbleiben und darf nicht in die der Kommune übergehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Bahntrasse als diese im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Der sachliche Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient lediglich der Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Alle anderen Darstellung regelt der der wirksame Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.2 Im B-Plan ist die Bahnnähe bei jedem, den Standort beschreibenden Inhalt zu erwähnen. Dies wäre z.B. im Abschn. 2.4.1 Verkehrliche Erschließung der Begründung der Fall. Auf der Strecke findet derzeit zwar kein planmäßiger Zugverkehr statt, was jedoch jederzeit wieder möglich und zulässig wäre.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bebauungsplanes wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

- 5.3** In der Begründung zum B-Plan ist bei Notwendigkeit und an geeigneter Stelle auf die Bahnnahe und daraus folgende, ggf. eintretende Nutzungsbeeinträchtigungen für Bebauungen bzw. Nutzungen jeglicher Art hinzuweisen. Insbesondere ist auf die von dem Bahnbetrieb ausgehenden Immissionen, z.B. durch Erschütterungen, Funkstrahlen, akustische Signale und andere bahntypische Geräusche, hinzuweisen, die durch alle künftigen Bebauungen bzw. Nutzungen uneingeschränkt und entschädigungslos zu dulden sind und aus denen keinerlei Rechtsansprüche gegenüber uns als EIU sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) abgeleitet werden dürfen. Gleichfalls ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 i.V.m. § 906 BGB und dem BImSchG, die durch gewöhnlichen Bahnbetrieb in einer jederzeit aktuellen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan dient nur der Nutzung von regenerativen Energien. Diese und auch die Bahn haben keinen Lärmschutzanspruch gegenüber. Daher sind die Stellungnahmen nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 5.4** Die Größe der Bahngrundstücke ist im Abschn. 8.1 „Flächenbilanz“ der Begründung zum B-Plan aufzunehmen und ggf. dort auch gesondert auszuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Bahntrasse gilt als Verkehrsfläche und muss daher nicht einzeln genannt werden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.5** Sofern die vorgenannten Auflagen Auswirkungen auf die Aufstellung und den Inhalt der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan haben, gelten sie auch dort.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf die Abwägung zu I 5.1 verwiesen.

- 5.6** Hinweise: Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll und zu prüfen, ob die in der Anlage ersichtlichen Bereiche nicht aus dem Geltungsbereich des aufzustellenden B-Planes herausgenommen werden sollten, um die rechtlichen Probleme mit der Überplanung aufzulösen. Für diesen Fall könnte die Grenze des B-Plan-Bereiches auf die nördlichen Bahngrundstücksgrenzen festgesetzt werden. Wir wären dennoch vom Vorhaben als Grundstücksnachbar betroffen und zu beteiligen und unsere Auflagen Nr. 1.2./3. behielten ihre Gültigkeit.

Beschlussvorschlag:

Ein qualifizierter Bebauungsplan muss nach § 33 Abs. 1 BauGB immer eine Verkehrsfläche enthalten. Da die Verkehrsfläche erst südlich der bahn angrenzt, kann der Geltungsbereich nicht verändert werden.

Zudem hat die Stadt sowieso keine Planungshoheit auf Bahnstrecken. Daher hat eine Festsetzung der Fläche keine anderen Auswirkungen, als ein Verzicht auf die Festsetzung.

In beiden Fällen müssen angrenzende Nutzungen mit berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.7** Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Auflage Nr. 1.5. keine weiteren Hinweise erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.8** Die exakten, bahntypischen Lagepläne zu den in der Anlage ersichtlichen Bereichen können kostenpflichtig bei unserer Bearbeiterin Liegenschaften, Frau Schumacher (033981-50237; angelika.schumacher@regioinfra.de), abgefordert werden.

6. BUNDESNETZAGENTUR– vom 18.05.2018

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die

Bundesnetzagentur
Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4
53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Anlage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	22841
Für Baubereich:	Lübz, Landkreis Ludwigslust-Parchim
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 11E5947 53N2942 SO: 12E0211 53N2808

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
KMG Kliniken p.l.c.	Badstraße 5-7	19336 Bad Wilsnack
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern	Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1	19055 Schwerin
Saint Gobain ISOVER G + H AG	Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1	67059 Ludwigshafen
schnell-im-netz.de GmbH & Co. KG	Albrecht-Dürer-Platz 4	97421 Schweinfurt



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

7. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – vom 18.05.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 28.06.2018

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft: Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Planung läuft auf ein Repowering von bestehenden Windenergieanlagen hinaus. Dafür sollen im weiteren Verfahrensverlauf fachtechnische Gutachten, u. a. für Schall erstellt werden.

Das LUNG weist vorsorglich darauf hin, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 10.01.2018 den aktuellen Beschluss der LA11 in der Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für verbindlich erklärt hat und damit dem aktuellen Standard für Schallprognosen, der Anwendung des Interimsverfahrens, Rechnung zu tragen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Schallgutachten der Begründung als Anlage beigelegt wird.

Alle anderen Hinweise sind Inhalt der Projektplanung und da zu berücksichtigen.

9. MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND DIGITALISIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 15.08.2018

zu Ihrer Planungsanzeige möchte ich Ihnen mitteilen, dass luftverkehrsrechtliche Belange berührt werden, sobald die zu errichtenden Windkraftanlagen die Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Bei Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund sind die Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu be-



achten, wonach die für die Baugenehmigung zuständige Behörde die Genehmigung für die Windkraftanlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen darf. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen. Sofern im Ergebnis der Prüfungen bei der Flugsicherungsorganisation die luftfahrtbehördliche Zustimmung erteilt werden kann, wird diese u. a. mit Auflagen zur Tages- und Nacht-kennzeichnung an den Windkraftanlagen versehen.

Die luftfahrtbehördliche Entscheidung kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweiligen konkreten Windkraftanlagen getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

10. DFS DEUTSCHE RUGSICHERUNG – vom 12.06.2018

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung
http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



11. LANDESAMT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND TECHNIK DER POLIZEI, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN ABTEILUNG 3 vom 07.06.2018

Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

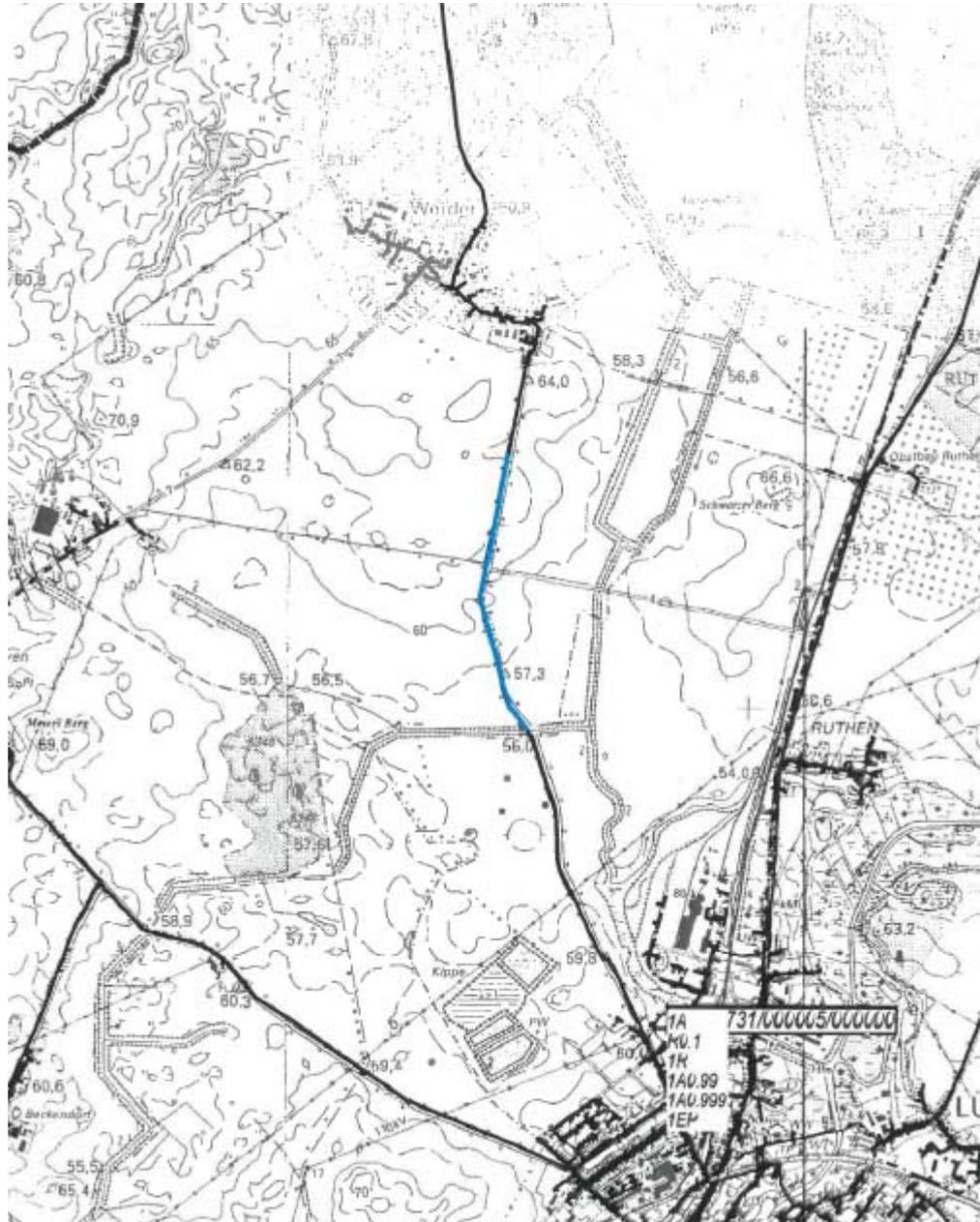
12. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 14.05.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und



dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

13. WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND PARCHIM-LÜBZ - vom 22.06.2018

Bezüglich Ihrer Mitteilung zum o.g. Bebauungsplan Nr. 22 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz nimmt der WAZV wie folgt Stellung: Der WAZV hat keine Einwände gegen die Planungen. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb des Ver- und Entsorgungsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz. Es keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

14. BERGAMT STRALSUND –vom 14.06.2018

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme berührt keine bergbau-lichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

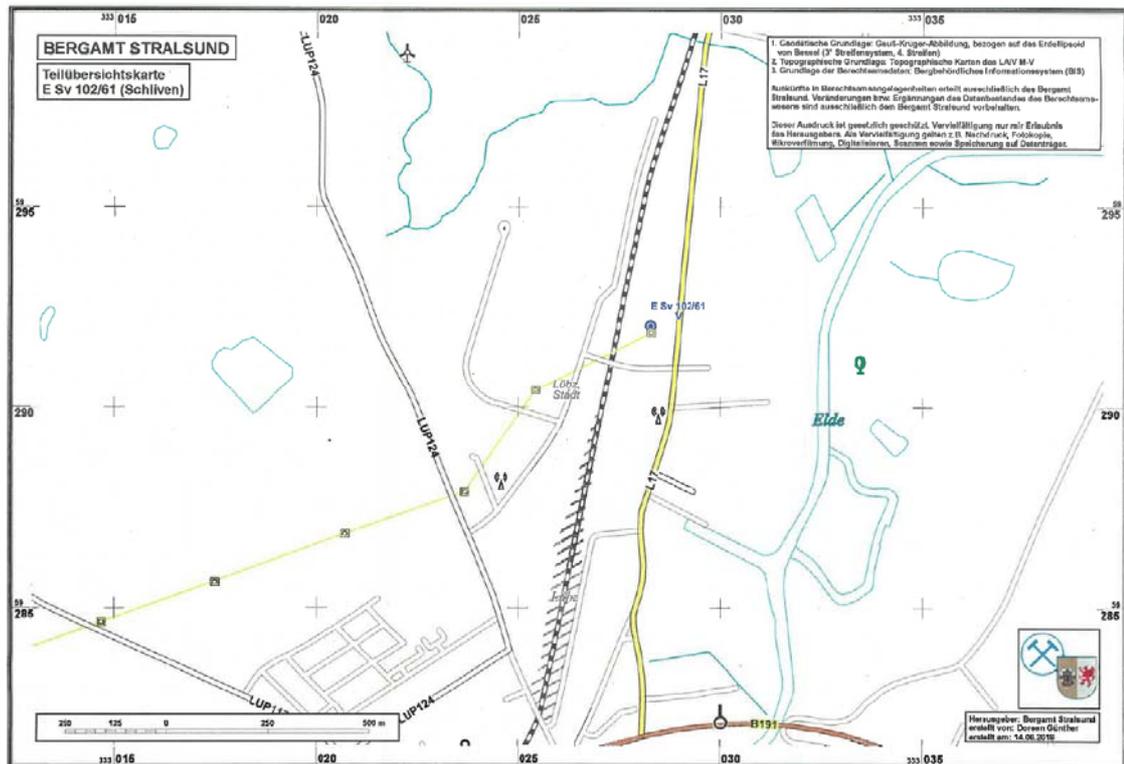
Hinweis:

Im Gemeindegebiet befindet sich eine verfüllte undverwahrte Erdöl- Erdgasbohrung „E Sv 102/61 (Schliven)“ mit einer Teufe von 1202,4 m (siehe Teilübersichtskarte). Eine Überbauung in einem Umkreis von 15 m ist auszuschließen. Der Bohransatzpunkt hat folgende Koordinaten nach Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf den Erdellipsoid von Sessel (3° Streifensystem, 4. Streifen):

Hochwert: 5927025,2

Rechtswert: 4502021,3

Falls Sie weitere Fragen zur Bohrung haben, wenden Sie sich bitte an die NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49803 Lingen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.



15. **WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT LAUENBURG vom 11.06.2018**

Die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg zu vertretenden Belange an der Bundeswasserstraße Müritz-Eide-Wasserstraße (MEW) werden durch den Entwurf des o. g. Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 (Teil A) mit Stand vom 11.04.2018 und den weiteren Unterlagen, welche auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lüz veröffentlicht sind, nicht berührt.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“ mit Stand vom März 2018 berührt die von mir zu vertretenden Belange an der MEW ebenfalls nicht.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann ich keine Hinweise geben.

Sofern ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nahe der MEW geplant sind, bitte ich um weitere Beteiligung.

Weitere Bedenken und Anregungen kann ich nicht vorbringen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

16. **VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND –vom 20.06.2018**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

17. **STRAßENBAUAMT SCHWERIN –vom 12.06.2018**

Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 14.05.2018 zum o.g. Vor-entwurf über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüz, die mir am 16.05.2018 eröffnet wurden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

Das Gebiet grenzt an die Landesstraße 17 der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.



Es wird insbesondere in Punkt 4.1 S.11 des Umweltberichtes auf die in diesem Zusammenhang erfolgte Stellungnahme gegenüber Ihrem Büro vom 12.06.2018 über den B-Plan Nr. 22 der Stadt Lübz verwiesen.

Des Weiteren bestehen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

18. BETRIEB FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN GESCHÄFTSBEREICH SCHWERIN –vom 11.06.2018

Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Die Eigentümer der Grundstücke sind gesetzlich selbst verpflichtet sich über das gemeindliche Bekanntmachungsblatt zu informieren, ob Planungen laufen. Die Eigentümer selbst sind gesetzlich daher nicht anzuschreiben.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

19. GDM COM –vom 14.06.2018

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:



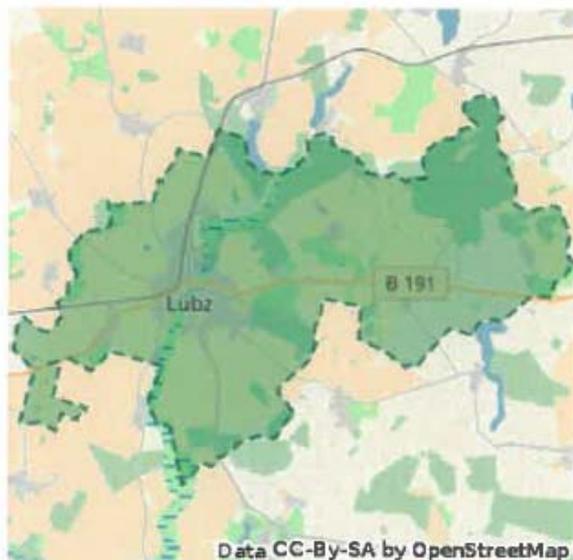
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Gugas GmbH	Altentreptow	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vor genannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist:



Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,467043, Länge (E) 12,065036 [in Dezimalgrad])

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

20. E-PLUS GRUPPE –vom 08.06.2018

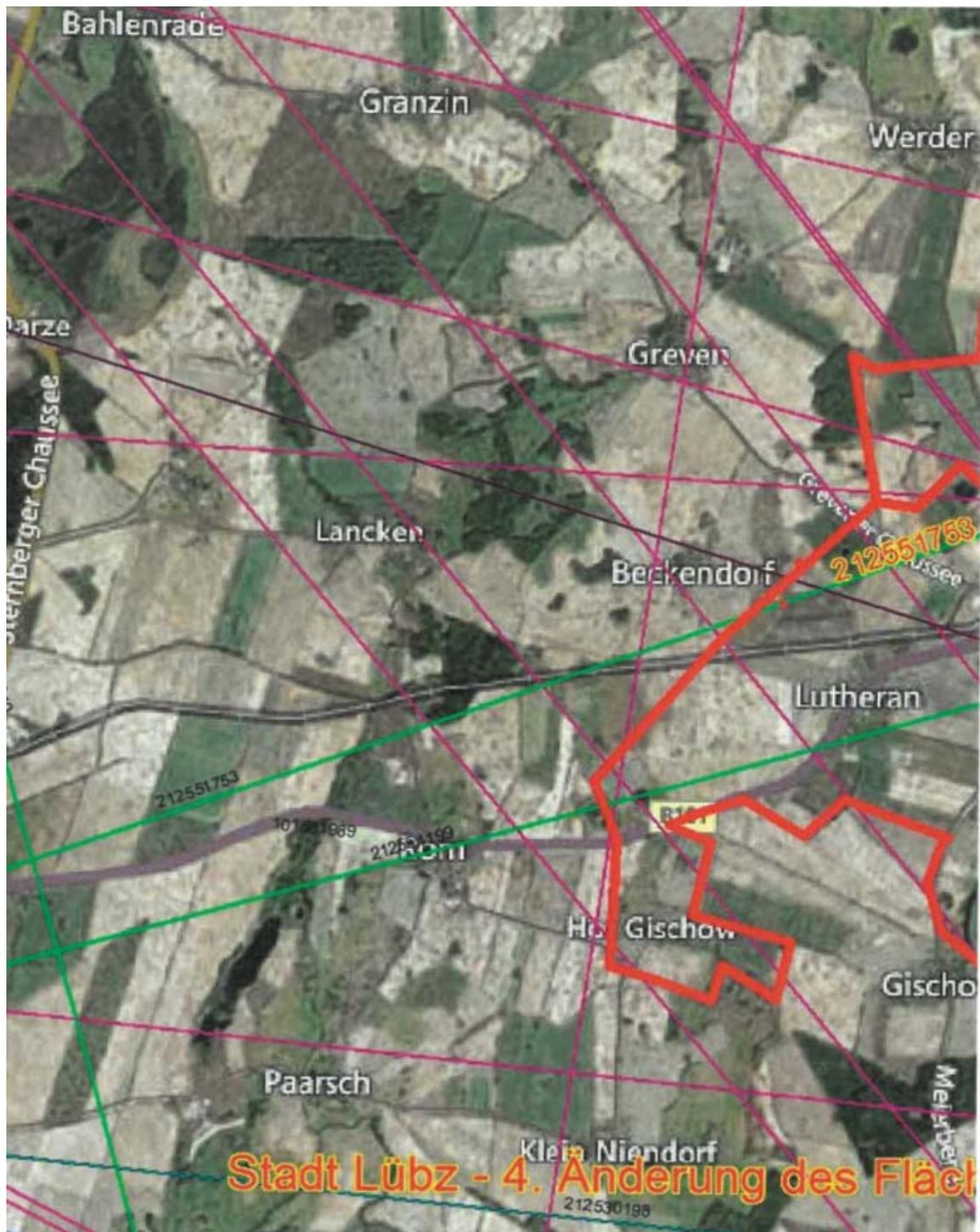
aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch.

STELLUNGNAHME / Stadt Lübz - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind									
RICHTFUNKTRASSEN									
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser									
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84						Höhen
									Fußpunkt
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer
212551753	219993395	219990577	53°	28'	16.43" N	12°	1'	24.9" E	58
212551181	219990371	219990389	53°	27'	57.17" N	12°	4'	18.02" E	101
212551199	219993363	219990371	53°	25'	25.73" N	11°	49'	3.17" E	54
Legende									
in Betrieb									
in Planung									

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.





Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich

der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

21. GASCADE GASTRANSPORT GMBH vom 07.06.2018

Die GASCADE Gastransport GmbH ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Teilnehmer beim Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die GASCADE Gastransport GmbH demnächst die Beantwortung von E-Mail-Anfragen einstellen wird und nur noch Anfragen zu Leitungsauskünften bearbeiten kann, die über das BIL-Onlineportal eingestellt werden.

Bitte nutzen Sie daher ab sofort bei Anfragen zu Leitungsauskünften ausschließlich das kostenfreie BIL- Onlineportal unter:

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten noch weitere externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.



Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

22. DEUTSCHER WETTERDIENST vom 01.06.2018

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilnutzungsplan „Windenergie“ und nehme dazu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

23. STADTWERKE LÜBZ GMBH vom 31.05.2018

Nach Prüfung der uns per Schreiben vom 14.05.2018 übergebenen Unterlagen bestehen gegen den Entwurf des B-Plans Nr. 22 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans seitens der Stadtwerke Lübz keine Einwände.

In den dargestellten Bereichen befinden sich keine Leitungssysteme der Stadtwerke Lübz.

Es ist zu beachten, dass die Aufnahmekapazitäten des Stromnetzes der Stadtwerke Lübz weitgehend erschöpft sind. Dies ist bei der Einspeisung von produzierter elektrischer Energie aus den beplanten Bereichen in das Netz eines Netzbetriebes berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ist 12 Monate nach Erstellungsdatum gültig. Wurde in dieser Zeit nicht mit der Maßnahme begonnen, ist eine erneute Stellungnahme zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



24. BWG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 04.06.2018

Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden.

Die BWG besitzt zwar Eigentumsflächen im betroffenen Planungsgebiet, diese sind nach den uns vorliegenden Unterlagen von den geplanten Maßnahmen (Ausweisung einer Konzentrationszone „Windenergienutzung“ und Aufstellung eines B-Planes mit Sondernutzung Wind) nur marginal betroffen.

Detaillierte Aussagen zu konkreten Flurstücken sind erst möglich, wenn Sie uns die Informationen über ggf. betroffene BWG-Liegenschaften mit den vollständigen Katasterangaben zur Verfügung stellen. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, dass die o. g. Aussage nicht richtig ist und tatsächlich umfangreiche BWG-Vermögenswerte von der Planung betroffen sind, bitten wir Sie in jedem Fall unverzüglich um weitere Informationen darüber.

Beschlussvorschlag:

Nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Die Eigentümer der Grundstücke sind gesetzlich selbst verpflichtet sich über das gemeindliche Bekanntmachungsblatt zu informieren, ob Planungen laufen. Die Eigentümer selbst sind gesetzlich daher nicht anzuschreiben.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

25. WBV „MILDENITZ-LÜBZER EIDE“ vom 14.05.2018

Direkt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (4.Änderung) befindet sich das Gewässer 2. Ordnung mit der Nummer L5925.052.

Zur Gewährleistung der Unterhaltung desselben ist gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 ein Abstand von 5 m ab Böschungsoberkante des Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Die Einleitung in Gewässer 2.Ordnung sowie deren Querung ist gesondert zu beantragen.



- 08-wbv-flurstuecke_2016.shp
- Igm_2_stauanlagenpkt.shp
- Igm_2_rohrleitungenline.shp
- Igm_2_kreuzungenpkt.shp
- Igm_2_durchlässeline.shp
- Gewaesser2015.shp



1:12459

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

26. WBV „MITTLERE ELDE“ vom 23.05.2018

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 22 der Stadt Lübz liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz / Lübzter Elde“ mit Sitz in Dobbertin.

Sollten jedoch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV „Mittlere Elde“ an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Sollten im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsverpflichtungen entstehen bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung genutzt bzw. eingesetzt werden. Dann ist der WBV „Mittlere Elde“ erneut zu beteiligen.

Die Grenzen der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg- Vorpommern können sie unter <https://www.umweltkarten.mv-re-gierung.de/script/> in der Themenauswahl Wasser/ Einzugsgebiete/Verbandsgebiete WBV ersehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



27. **LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH vom 23.05.2018**

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 14.05.2018 baten Sie - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange - um Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann nur für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltet werden und auch solche nicht, die sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden. Daher erhebt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

28. **TLG IM MOBILIEN AG vom 18.05.2018**

Zu ihrem oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt.

Auch ist die TLG IM MOBILIEN AG keine Behörde oder Träger öffentlicher Belange. Aus diesen Gründen wird sich die TLG IMMOBILIEN AG zu o.g. Bebauungsplan nicht äußern etc..

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29. **50 HERTZ TRANSMISSION GMBH vom 14.06.2018**

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Bezüglich der noch festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

30. HANSEGASGMBH vom 22.05.2018

Es wird mitgeteilt, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

31. HANDELSVERBAND NORD E.V vom 19.06.2018

Gegen den Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Lübz sowie gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, beides wie oben genannt, erheben wir in der vorgesehenen Fassung keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

II. BETROFFENE GEMEINDEN

1. AMTES GOLDBERG-MILDENITZ vom 25.05.2018

Wir haben die Planabsichten der Stadt Lübz zur Kenntnis genommen, die Belange der Amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz werden nicht berührt.

Das Amt Goldberg-Mildenitz grenzt nicht an das Gebiet der Stadt Lübz.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. STADT PLAU AM SEE vom 31.05.2018

Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Plau am See keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



3. AMT PARCHIMER UMLAND vom 11.06.2018

Gegen den Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans Nr. 22 und der oben genannten 4. Änderung des Teil-F-Plans Windenergie werden keine Bedenken erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

4. GEMEINDE PASSOW vom 17.05.2018

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN vom 28.05.2018

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

6. GEMEINDE GRANZIN vom 17.05.2018

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

7. GEMEINDE KRITZOW vom 16.05.2018

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

III. BETROFFENE ANLIEGER

1. BÜRGER 1, CHRISTIAN WANSCHNEIDER, AM RURNBERG 47 B, 04668 GRIMMA – vom 15.06.2018

1.1 In der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11.04.2018 wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" - nach § 5 Abs. 2 I. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 01/2018/018).

Als Grundstückseigentümer von Grundstücken der Gemeinde Lübz bin ich von den vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans direkt betroffen. Nach Sichtung der bereitgestellten Unterlagen möchte ich Ihnen gerne meine Hinweise übermitteln, damit diese im Weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Der explizite Wunsch der Gemeinde Lübz nach einer effektiveren Auslastung von Windeignungsflächen durch höhere Windenergieanlagen (Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 1.1.2 Abs. 3) wurde bislang nicht dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

In der Begründung steht:

„Durch die Entwicklung von höheren Windenergieanlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von Energieeignungsflächen möglich und gemeindlich auch gewünscht.“

Es heißt also, dass die Technik es hergibt und die Stadt diese Entwicklung lediglich unterstützt.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre nur erforderlich, wenn die Stadt im Bebauungsplan Windenergieanlagen unter 130 m Höhe festsetzen würde und es Hinweise gibt, dass das Windparkkonzept nur mit einem „Minus im Gewinn“ laufen würde. Das ist hier nicht gegeben. Daher ist eine Dokumentation aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

1.2 Der explizite Wunsch der Gemeinde Lübz, die Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft voranzutreiben (Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 1.1.2 letzter Absatz) wurde bislang nicht dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

In § 1 Abs. 1 BauGB steht:

„Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.“

Und in Abs. 5:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ge-



währleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Es geht in der Bauleitplanung somit um eine zukunftsfähige Flächenplanung, die neue Entwicklungen vorbereitet.

Gerade die Versorgung mit regenerativen Energien ist im Umbruch. Mit dieser Planung erfolgt die Vorbereitung, neue, andere Wege zu gehen. Eine Dokumentation ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.3** Die mögliche Speicherung und Umnutzung der im Windpark gewonnenen Energie ist eine Gewerbetätigkeit, die von der notwendigen Flächennutzung zur Energiegewinnung zu trennen ist, da sie (1) zur Errichtung und Betrieb eines Windparks nicht notwendig ist und (2) in einer solchen Anlage auch eine Umwandlung und Speicherung konventioneller Energie vorgenommen werden kann. Die Berücksichtigung einer Baufläche zu diesem Zweck ist im Flächennutzungsplan „Windenergie“ ist daher nicht korrekt und sollte entfallen.

Sollte die Speicherung und Umnutzung von volatiler elektrischer Energie gleichwohl gewünscht sein, bedarf es hierzu keines Ausweises einer Sonderfläche. Die Errichtung einer derartigen Anlage sollte vielmehr im Gewerbegebiet „Am Gewerbering“ erfolgen. Vorteilhaft wäre die Nähe zum Umspannwerk (Einspeisung) und Großverbrauchern, das Vorhandensein von Verkehrsflächen sowie die damit verbundene Ersparnis einer signifikanten optischen Beeinträchtigung bisher un bebauter Gebiete.

Beschlussvorschlag:

Es ist korrekt, dass dieses eine gewerbliche Nutzung ist. Allerdings sollten solche Flächen im direkten Umfeld zur Energiegewinnung liegen. Daher ermöglicht die Baunutzungsverordnung (BauNVO), nach § 11 Sonstige Sondergebiete auch an anderen Stellen zuzulassen, wenn die zulässige Nutzung ganz eindeutig definiert wird.

Diesen Weg bereitet die Bauleitplanung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan vor.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.4** Sollte die dauerhafte und sicherer Versorgung von Stromabnehmern in Lübz nicht gegeben sei (Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 1.1.2 letzter Absatz) ist das ein Problem, welches durch den örtlichen Stromnetzbetreiber zu beheben ist. Wenn es sich - was denkbar ist - um einen groben Verstoß gegen dessen Pflichten aus dem Konzessionsvertrag handelt, besteht ggf. die Möglichkeit einer Neuvergabe. Das beschriebene Problem mittels Flächennutzungsplan lösen zu wollen ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bauleitplanung greift nicht der Projektplanung und den Betreiberhältnissen vor. Das ist nicht ihre Aufgabe.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.5** Der Abbau der 15 bestehenden nahen Windenergieanlagen in Gemeinde Lübz ist nicht gesichert. Ohne Änderungen (z.B. Neubau nur bei zwingendem vorherigem Rückbau bestehender Anlagen) steht zu befürchten, dass die Gesamtzahl der Windenergieanlagen deutlich ausgeweitet wird und das Ziel einer Neuordnung im Sinne der Gemeinde verfehlt wird. Diese Befürchtung wird durch die Aussagen in Kapitel 5.1.6 des Umweltberichts, insb. erster Absatz unterstützt, in welchem von einer zusätzlichen bzw. weiteren Errichtung von 6 Anlagen gesprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Abbau kann durchaus durch Festsetzungen geregelt werden. Allerdings sind die Anlagen noch finanziert und nicht abgeschrieben. Parallel dazu ist durch die aktuelle Planung die Ergänzung der Parks möglich.

Die Stadt hat daher Lärmgutachten und Schattengutachten eingefordert, die darlegen, dass die Alt- und Neuanlagen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in der Umgebung zulassen. Das ist gegeben. Daher ist es nicht das städtebauliche Ziel der Stadt, den Rückbau einzufordern.

Allerdings bleibt nur der Bestandsschutz der Altanlagen gesichert. Ein Repowering wird nicht zugelassen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.6** Ich gehe davon aus, dass vor finaler Beschlussfassung das Kapitel 4.3.2. der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt und der veröffentlicht wird.

Beschlussvorschlag:

Bei der Planaufstellung werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Dazu gehört auch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, einschließlich der Veröffentlichung der Pläne im Internet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.7** Um den interessierten Stadtvertretern, aber auch der Öffentlichkeit die optischen Auswirkungen einer Bebauung mit höheren Windenergieanlagen nahezubringen, sollten fotograflistische Visualisierungen (Fotomontage) mit Blick von den nächstgelegenen Wohnhäusern in Lübz, Beckendorf und Ruthen auf den Windpark in der maximalen Größe (d.h. vor einem möglichen - da ungesicherten - Rückbau der Altanlagen) erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Am 05.12.2017 sind in der Sitzung der Stadtvertretung Visualisierungen vorgestellt worden. Sie sind im Bauamt einsehbar.



Nur hat jeder Mensch andere Ansichten, Auffassungen, Vorstellungen vom Grad der Visualisierungen. Daher wird von der Aufnahme solcher Bilder in der Bauleitplanung abgesehen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.8 Ich bitte mir den Eingang meiner Bedenkendarlegung zu bestätigen fordere Sie nachdrücklich auf, meine berechtigten und begründeten Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ich bitte Sie um Unterrichtung, auf welche Weise Sie Ihre Planungen zu ändern gedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

2. BÜRGER 2, MATTHIAS LAU, ZUM WEINBERG 18, 19386 LÜBZ – vom 14.06.2018 / 15.06.2018

- 2.1 Der Ausweis von Windeignungsgebieten begründet in vielen Gemeinden ein großes Konfliktpotential. Die bereits erfolgten massiven Eingriffe in das heimatliche Landschaftsbild ohne wirklich sinnstiftenden Nutzen für eine nachhaltige Energiewende führen zu ohnmächtigem Frust und Politikverdrossenheit der betroffenen Bürger. Zudem gestalten sich die damit in Verbindung stehenden Verfahren für die Plangeber oftmals als langwierig und kostenintensiv. Vielfach ist eine Überforderung der Verantwortlichen im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen ihres eigenen Tun zu verzeichnen.

Umso mehr muss es verwundern, dass die Stadt Lübz - bereits von einer Vielzahl von Windkraftnutzungen „umzingelt“ sich im jetzigen Zeitpunkt. mithin kurz vor Abschluss der für sie maßgeblichen langjährigen Regionalplanung Energie, nun dieser Angelegenheit in einem Parallelverfahren von FNP und B-Plan und in einem atemberaubenden Tempo annehmen möchte.

Die Überraschung ist umso größer, wenn man bedenkt, dass das Plangebiet im künftigen Regionalplan Westmecklenburg nicht mehr als Windeignungsgebiet ausgewiesen sein wird. Die argumentativ herangezogene inzidente Unwirksamkeit des RREP WM 2011 und die Gefahr eines Wildwuchses von neuen Windkraftanlagen in Zug auf das Gebiet der Stadt Lübz geht am Thema vorbei und ist rechtlich nicht belegbar.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.



Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Stadt eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.2** Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den von der Stadt Lübz im Amtsblatt 05/2018 öffentlich bekanntgemachten Beschlüssen 01/2018/018 und 0112018/019 sowie den hierzu weiterführenden Unterlagen wie folgt Stellung. Die nachstehenden Anmerkungen gelten gleichlautend für die 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ wie auch für den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen Werder, Greven, Beckendorf, Lübz u11d Ruthen - Windpark Lübz/Werder.

Der Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs im Amtsblatt fehlen wesentliche Anlagen, insbesondere die Darstellung der betroffenen Flächen in Form einer Planzeichnung, so dass eine Identifizierung durch die Öffentlichkeit nicht möglich war. Dieser Umstand wird hiermit gerügt

Beschlussvorschlag:

Eine Bekanntmachung hat lediglich die „Anstoßwirkung“ zum Ziel. Dazu muss der grobe Geltungsbereich genannt werden und ein Übersichtsplan beigelegt werden. Das ist hier erfolgt.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 2.3** Der Umweltbericht enthält keine dokumentierende Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands insbesondere etwaiger Vorbelastungen als Ausgangspunkt für eine sachgerecht vorzunehmende Abwägung. Die bloße Aufreihung allgemeiner Formulierungen, Abschriften aus Gesetzen sowie Zitate aus veralteten Unterlagen oder aber die Formulierung von unbelegten Erwartungen ergänzt durch persönliche Inaugenscheinnahmen (1) werden der Bedeutung und den Auswirkungen des Planvorhabens nicht gerecht und können in ihrer hier dokumentierten Beliebigkeit auf nahezu jedes Vorhaben in Deutschland übertragen werden. Ein konkretes Vorhaben erfordert jedoch auch ein konkretes Erheben, bewerten und abwägen der betreffenden Gegebenheiten im Lichte der privaten und öffentlichen Belange. Dies bereitet Aufwand und ist ein mitunter kleinteiliges und mühseliges Unterfangen. Ausgehend von der völlig unzureichenden Erhebung des Ist-Zustandes der Umwelt fehlt es in der Folgewirkung an einer aussagefähigen und entscheidungserheblichen Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung und etwaig daraus ableitbaren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Ebenfalls wird die fehlende Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie die fehlenden Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), hiermit gerügt.

Beschlussvorschlag:

Bisher erfolgte lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die Bürger und TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre Kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen. Somit war es nicht Aufgabe des Planes, den Umweltbericht abschließend zu regeln.

In der weiteren Bearbeitung zum jetzt vorliegenden Entwurf sind alle Aussagen weiter qualifiziert und entsprechend des heutigen Standes der Anforderungen und des Fachwissens bearbeitet worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.4** Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Bereich bedeutender Lebensräume artenschutzrechtlich geschützter Tiere. Insoweit sind die Besonderheiten des Standortes im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf Verbotstatbestände des gesetzlichen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz hin zu prüfen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Auch sind keine erforderlichen Erfassungsdaten, Inhalte, Methoden und Räume für eine derartige Untersuchung festgelegt worden. Diesbezüglich ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens völlig im Unklaren.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.5** Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Bereich bedeutender Lebensräume artenschutzrechtlich geschützter Tiere. Insoweit sind die Besonderheiten des Standortes im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf Verbotstatbestände des gesetzlichen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz hin zu prüfen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Auch sind keine erforderlichen Erfassungsdaten, Inhalte, Methoden und Räume für eine derartige Untersuchung festgelegt worden. Diesbezüglich ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens völlig im Unklaren.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.6** Im Plangebiet bzw. angrenzend sind mehrere Brut- und Revierpaare des Rotmilans beheimatet. Die Ansiedlung mehrerer Brutpaare begründet sich aufgrund der vorhandenen artbegünstigenden Strukturen und steht im klaren Widerspruch zu scheinwissenschaftlichen geradezu hilflos wirkenden Legitimationsversuchen.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.7** Im Plangebiet bzw. angrenzend sind mehrere Brut- und Revierpaare des Rotmilans beheimatet. Die Ansiedlung mehrerer Brutpaare begründet sich aufgrund der vorhandenen artbegünstigenden Strukturen und steht im klaren Widerspruch zu scheinwissenschaftlichen geradezu hilflos wirkenden Legitimationsversuchen Planungsverbandes Westmecklenburg, auf Basis von Stichproben und veraltet. an Daten und Kartenmaterials allgemeingültige Tabu-Kriterien für verschiedene Regionen auf statistischer Basis festzulegen. Diesen abenteuerlich anmutenden und am tatsächlichen Artenschutz vorbei getroffenen Festlegungen ist inhaltlich und rechtlich kein Wert beizumessen. Die intendierten wirksamen artenschutzrechtlichen Belange auf dem Gebiet der Stadt Lübz sind daher im Rahmen der hiesigen Planung durch eine tatsächliche standortbezogene Prüfung zu erheben und abzuwägen. Sie müssen ebenfalls das im Prüfbereich von 6 km bestehende Nahrungshabitat der Großvögel einbeziehen. Insoweit ist es nur konsequent, dass auch der Mindestabstand von 1.000m Puffer um die Horste des Rotmilanes als Tabukriterium von den Vertretern der Stadt Lübz festgelegt wurde und damit als eigenständiges Zielkriterium der Stadt Lübz geführt wird. Im nächsten Schritt ist nun eine konkrete artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.8** Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Natura 2000 Gebietes 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin - Fahrenborst und Bobziner Zuschlag“ nach LVO-MV. Demgemäß ist für den besonderen Standort eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 84, 85 BNatSchG als eigenständige Prüfung durchzuführen. Hierüber gibt es in den Unterlagen keine Anhaltspunkte.

Beschlussvorschlag:

Eine erste Überprüfung ist bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen worden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes sind alle ausgewiesenen Schutzgebiete des Naturschutzrechtes überprüft worden. Die Überprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der Abstände von mehr als 1.500 m sind weder eine Verträglichkeitsprüfung noch eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.9 Um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen, ist ein Mindestabstand von bestehenden zu neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km einzuhalten, sogenannte Restriktionsgebiete. Dies ist in der vorliegenden Planung in Bezug auf die im Gebiet der Stadt Lübz bzw. angrenzenden Gemeinden Werder und Lutheran existenten Bestandsanlagen bzw. Windparks nicht berücksichtigt. Der Ausweis des Plangebietes ist somit unzulässig.

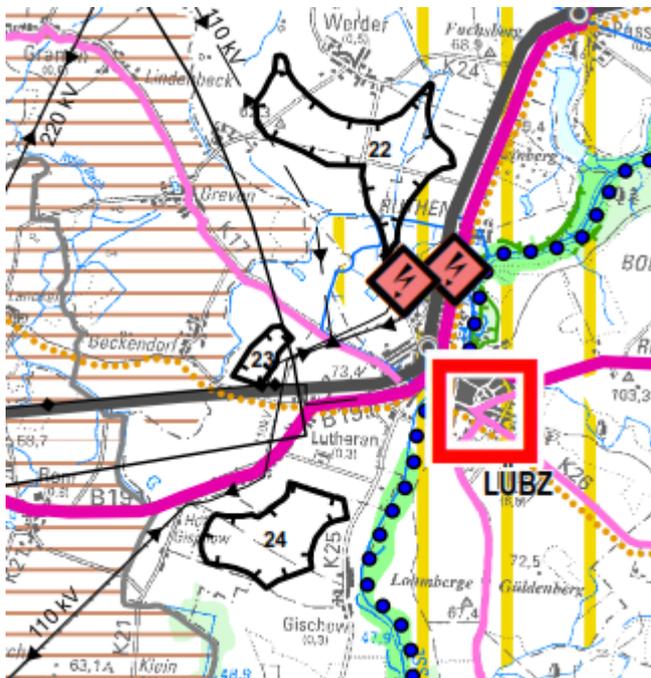
Beschlussvorschlag:

Mindestabstände werden in Regionalplänen immer mal wieder aufgenommen und in der Regel wieder gestrichen, weil es dafür keinen nachvollziehbaren städtebaulichen Grund gibt, der gleichermaßen auf alle Regionen übernommen werden kann und daher als weiches Kriterium geeignet ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Lübz den Punkt nicht als weiches Kriterium definiert.

Der Beschlussvorlage VV-08/17 für die 57. Verbandsversammlung am 15. November 2017 (zu TOP 7 e) nimmt in den neuen Entwurf des Regionalplanes eine Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz auf. Danach soll zukünftig festgelegt werden können, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden.

Die Historie ist:

im alten RREP (er war rechtskräftig) von 2011 ist die Fläche Lutheran als Eignungsgebiet drin:



Nun muss ein neuer Regionalplan aufgestellt werden. Darauf bezieht sich nun die „bedingte Festlegung“. Der erste Entwurf lag ab Januar 2016 aus. Damit handelt es sich um die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens:

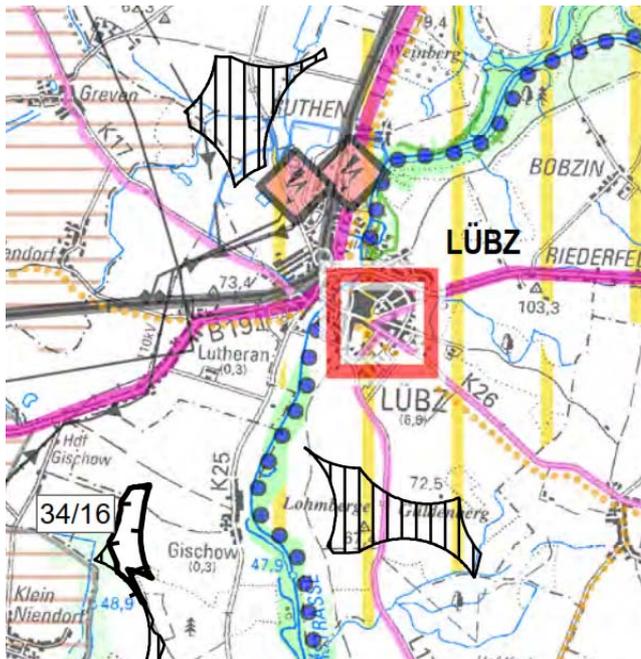


Bild: Stand der Planzeichnung 16.12.2015

Der Beschluss zur bedingten Festlegung kam in der VV am 15.11.2017. Aufgenommen hat der Regionale Planungsverband den Abstand von 2,5 km mit „Wenn /Dann-Regelungen“ erst im Frühjahr 2019 in der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens.

Somit handelt es sich um einen Entwurf, zu dem noch eine Beteiligung erfolgt.

Die Stadt Lübz hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan am 20.07.2016 beschlossen. D.H. die Stadt Lübz will gemeinsam mit der Gemeinde Werder die Bürger in Werder entlasten. Es gibt einen Vorhabenträger aus dem Ort, der das realisieren will, durch ein Repowering im angrenzenden Bereich (der 2016 als Fläche von der Regionalplanung herausgearbeitet wurde). Und hier geht es um den tatsächlichen Rückbau von bis zu 52 alten WEA!

Durch die geplante Neuregelung des Regionalplanes will die Regionalplanung diese Entlastung für die Gemeinde Werder scheinbar verhindern und das mit den Erhalt des Bestandsschutzes des Windparks in Lutheran durch die angestrebte bedingte Festlegung verhindern.

Allerdings hat auch die Gemeinde Lutheran in ihrem in Entwurf befindlichen sTFNP herausgearbeitet, dass die WEA in Lutheran eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Dagegen werden im Bebauungsplan Werder/Lübz zukünftig wesentlich mehr an Energie und Entlastung erreicht. Zudem haben nach Lutheran die ersten WEA gerade mal 500 m Abstand und nach Beckendorf gerade mal 700 bis 800 m. Somit streben die Gemeinden Lübz, Werder, Lutheran eine reale Neuordnung der Windeignungsflächen an, die ortsverträglich sind. Genau diese Aufgabe ist die städtebauliche Aufgabe in einer Region. Daher wird die Stadt den Entwurf des Regionalplanes in einer eigenen Stellungnahme auch ablehnen.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, wie tatsächlich diese Ziele des Regionalplanes umgesetzt werden sollen. Denn einer teils haben Altanlagen einen Bestandsschutz. Anders herum möchte man neue Windparks.

Stattdessen greift der Entwurf in Regelungen nach dem BGB ein, auf die das Land kaum Zugriff hat

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 2.10** Wesentliche Flächen des Plangebietes unterstehen den Bestimmungen des Trinkwasserschutzes. In Trinkwasserschutzgebieten gelten besondere gesetzliche Ge- und Verbote, um sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Trinkwasser genießt im Rahmen der gemeindlichen Daseinsvorsorge eine herausragende Bedeutung und lastet der Stadt Lübz gleichsam eine hohe Verantwortung für ihre Bürger auf. Die entsprechenden Schutzgebiete sind Bereiche höchster Empfindlichkeit. Die Tiefengründung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 m stellt einen unverantwortbaren Eingriff in diesen Schutzbereich dar. Die anlagenbedingte Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Umfang von mehreren tausend Litern je Windkraftanlage (Getriebeöl, Hydrauliköle und Schmiermittel, Kühlmittel, Öltransformatoren am Turmfuß) werden mit keinem Wort im Umweltbericht erwähnt, stellen aber ein unverantwortbares Risiko für die gesamte Trinkwasserschutzzone der Bürger in Lübz dar. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzeinschlag. Bei mechanischen Schäden sind Leckagen an Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen hoch wahrscheinlich. Ferner müssen im Rahmen von Bau und Betrieb (Errichtung, Wartung, Ölwechsel) schwerlastfähige Zufahrten und Plätze mit Tragfähigkeiten bis zu 150 t und Kurvenradien bis zu 60 m hergestellt werden. In Wasserschutzgebieten ist der Verkehrswegebau nur für klassifizierte Straßen zulässig, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten auszubauen sind. Brände auch ein Kollaps der Windkraftanlage stellen ein weiteres Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Zudem ist bei Nabenhöhen von über 100 m eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in der Regel nicht mehr möglich. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen der gebotenen Abwägung ist nicht erfolgt. Kein Wort ist hierüber in den zugänglichen Unterlagen zu finden, Dies mutet geradezu verantwortungslos an, kann aber letztlich dahinstehen, da die im Planungsgebiet befindliche Wasserschutzzone der Stadt Lübz ein absolutes Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen dargestellt und ferner in diesem Zusammenhang der Aufweis neuer Baugebiet verboten ist.

Aufgrund des von Windkraftanlagen ausgehenden erhöhten Risikos (siehe Ziffer 7) für Wasserschutzzonen ist im Umweltbericht die Ausweitung der einschlägigen Ge- und Verbote weit über die Grenzen der festgelegten Schutzzone in der Stadt Lübz hinaus zum dauerhaften Schutz der Trinkwasservorkommen zu prüfen - ein Belang von höchstem öffentlichen und auch privaten Interesses.

Beschlussvorschlag:

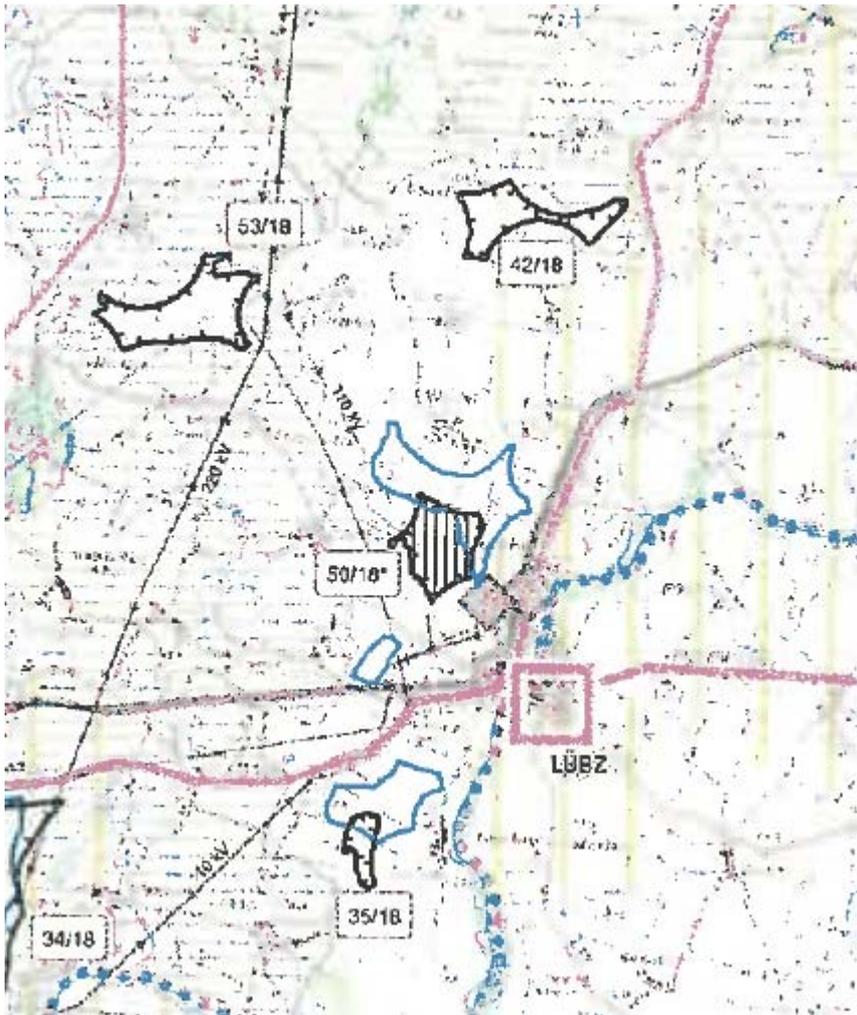
Einer Bauleitplanung liegt es fern, Falschfunktionen, technische Ausfälle etc. zu unterstellen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 2.11 Der in Änderung befindliche Regionalplan des Planungsverbandes Westmecklenburg enthält mehrere Ausschlusskriterien gegen die Festlegung der hier intendierten Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und wird daher dort auch nicht mehr als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Dies steht der hiesigen Planung der Stadt Lüz als unbenannter öffentlicher Belang nach BauGB entgegen. Ferner ist die Feststellung einer Konzentrationszone Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Lüz außerhalb eines im Regionalplan dargestellten Eignungsbereichs nicht wirksam möglich (grundsätzliche Ausschlusswirkung). An die Ziele der Raumordnung sind die örtlichen Planungsträger strikt gebunden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Regionalplanes 2018 beinhaltet diese Fläche immer noch.



Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.12 Im Zusammenhang mit der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien fehlt es den Unterlagen an einer nachvollziehbaren Darlegung der Gründe für die jeweilige Wertung innerhalb des sich selbst zugeschriebenen Bewertungsspielraums der Stadt Lüz. Weder der Spielraum noch die getroffenen Abwägungen sind dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.13** Es befindet sich in den Unterlagen kein Hinweis auf etwaige Vorbelastungen ausgehend von den bereits in direkter Nachbarschaft bestehenden Windparks sowie den Produktionsstandorten im nahe gelegenen Lübz Gewerbegebiet oder den in Planung befindlichen Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Werder. Die Kumulationswirkung und die sich ergebenden Wechselwirkungen aus Bestandsanlagen und den in Planung befindlichen neuen Windkraftstandorten auf dem Gebiet der Stadt Lübz sowie den unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemeinde Werder sind zwingend auch über die Gebietsgrenzen der betreffenden Gemeinden hinweg zu erheben, zu bewerten und im Hinblick auf die hieraus resultierenden Erkenntnisse als öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies ist nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Bauleitplanung sichert die Bestandsanlagen nicht mehr ab. Somit ist deren Rückbau das planerische Ziel. Aus diesem Grunde besteht zwar eine Vorbelastung des Gebiets durch den Park. Es handelt sich hier aber um kein Planungskriterium.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.14** Der historische Stadtkern von Lübz ist durch das verbliebene Ensemble der alten Eldenburg, die historische Wassermühle, die Stiftskirche sowie die Stadtkirche geprägt. Ferner stellt der Wasserturm der Stadt Lübz ein über die Stadtgrenzen hinweg sichtbares und bekanntes Wahrzeichen dar. Verschiedene Lübz Liegenschaften sind Bestandteil der Lehm- und Backsteinstraße. Zur Erhaltung dieses historisch gewachsenen, bedeutsamen Stadtbildes ist es erforderlich unterschiedliche Bauhöhen und damit deren Einfluss auf die Sichtbarkeit / Verschattung im Allgemeinen, die Sichtbarkeit der Anlagen von bedeutenden Punkten aus sowie die optische Wirkung der Windenergieanlagen bei verschiedenen Bauhöhen abzuwägen. Dies ist nicht erfolgt. Nicht einmal die tatsächliche örtliche Lage und Ausprägung bedeutender Bauwerke ist in den Unterlagen vollständig geschweige denn fehlerfrei erhoben worden und ist somit einer Abwägung nicht zugänglich.

Beschlussvorschlag:

Im Umweltbericht zum BP sind das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter umfassend dargestellt und bewertet worden. Eine besondere Betroffenheit wurde nicht ermittelt, eine zusätzliche Fotoanalyse ist nicht notwendig.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.15** Die Schalimmissionen sind unzureichend bzw. fehlerhaft erörtert worden. Wesentlicher Belang ist der zu erwartende Schalleistungspegel in dB (A) pro qm. Dieser resultiert unmittelbar aus Geometrie des Windparks sowie der möglichen Anlagenklasse und ist somit durch planerische Vorgaben der Stadt Lübz im Hinblick auf die Anzahl und Lage des Standortes sowie die Höhe der Windkraftanlagen beeinflussbar.

Eine Abwägung verschiedener Alternativen der Schallabstrahlung ist nicht erfolgt. Ferner fehlt es an Angaben, nach welchem technischen Regelwerk die Lärmpegel ermittelt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Wie bereits dargestellt, erfolgte bisher lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die Bürger und TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre Kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen. Somit war es nicht Aufgabe des Planes, den Lärmschutz abschließend zu regeln.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um Schall- und Schattengutachten ergänzt wird.

- 2.16** Offenbar verfolgt die Stadt Lübz die Absicht den Rückbau der Bestandsanlagen in den angrenzenden bzw. überlappenden Windparks mit der Ausweisung und Bebauung des hier erörterten Plangebietes zu verbinden. Mehr als Absichten sind der Planung allerdings nicht zu entnehmen. Der Rückbau der Bestandsanlagen ist nicht rechtssicher geregelt. Insoweit ist die Planung dahingehend zu ergänzen, dass erst nach vollständigem Rückbau der bisherigen Bestandsanlagen im angrenzenden Windgebieten das hiesige Gebiet bebaut werden darf. Entsprechende Regelungen sind ausdrücklich durch § 249 BauGB Sonderregelungen zur Windenergie gedeckt und werden auch nur so das gewünschte Ziel erreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Abbau kann durchaus durch Festsetzungen geregelt werden. Allerdings sind die Anlagen noch finanziert und nicht abgeschlossen. Parallel dazu ist durch die aktuelle Planung die Ergänzung der Parks möglich.

Die Stadt hat daher Lärmgutachten und Schattengutachten eingefordert, die darlegen, dass die Alt- und Neuanlagen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in der Umgebung zulassen. Das ist gegeben. Daher ist es nicht das städtebauliche Ziel der Stadt, den Rückbau einzufordern.

Allerdings bleibt nur der Bestandsschutz der Altanlagen gesichert. Ein Repowering wird nicht zugelassen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.17** Der Nachweis über die Windhöflichkeit des Plangebietes fehlt.

Beschlussvorschlag:

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre nur erforderlich, wenn die Stadt im Bebauungsplan Windenergieanlagen unter 130 m Höhe festsetzen würde und es Hinweise gibt, dass das Windparkkonzept nur mit einem „Minus im Gewinn“ laufen würde. Das ist hier nicht gegeben. Daher ist eine Dokumentation aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

3. BÜRGER 3, NORBERT BÖSE, STIFTSWEG 1, 19386 LÜBZ – vom 12.06.2018

Am 20. Januar 2016 wurde auf der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ein erster Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) bekannt gegeben. Dabei wurde die Fläche zwischen den Ortschaften Lübz, Gischow und Benzin als Potentialsuchraum zur windenergetischen Nutzung ausgewiesen.

Gemeinsam mit meiner Schwester Marlies Lau bin ich Besitzer des Flurstücks Nr. 4 in der Gemarkung Lübz, Flur 8, welches sich zwischen den o.g. Ortschaften befindet. Für dieses Flurstück haben wir einen Nutzungsvertrag mit einem Planungsunternehmen für Windenergieprojekte geschlossen. Dieses Unternehmen beabsichtigt derzeit die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem oben beschriebenen Potentialsuchraum. Die Planung bezieht dabei auch das gemeinsame Flurstück von meiner Schwester und mir mit ein.

Das Gebiet, in dem sich der Potentialsuchraum befindet, wurde in dem aktuellen Vorentwurf der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (BVL 01/2018/018) jedoch nicht als Sondergebiet zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies würde die Planung von Windenergieanlagen in dem Gebiet südlich von Lübz verhindern.

In dem Umweltbericht (S. 30) zum Vorentwurf des FNP befindet sich eine Karte, auf der die Überlagerung aller angewandten Kriterien dargestellt wird. Von dem Potentialsuchraum bleiben dabei nur 32 ha übrig. Es ist allerdings nicht ersichtlich, welche Kriterien genau dazu führen, dass sich die Fläche auf exakt 32 ha reduziert. Zudem wurde bereits auf der ersten Karte zur Abprüfung der Ausschlusskriterien (Umweltbericht, S. 15) das Gebiet mit 32 ha angegeben. Dieser Umstand erweckt den Anschein, dass die Fläche des Gebiets bereits im Vorhinein der Planung feststand, um unter die im RREP angegebene Mindestgröße für Windeignungsgebiete von 35 ha zu fallen.

Somit weicht der vorliegende Entwurf zum FNP deutlich von den Darstellungen des RREP von Westmecklenburg ab. Gemäß Planungsrecht müsse sich aber die untergeordnete Bauleitplanung an die übergeordnete Regionalplanung anpassen (Anpassungspflicht). Der Vorentwurf zur 4. Änderung des FNP als sachlicher Teilflächennutzungsplan

„Windenergienutzung“ wird dem jedoch aus den oben genannten Gründen nicht gerecht. Dementsprechend bedarf die Planung, die zum Vorentwurf des FNP geführt hat, einer Überarbeitung.

Dadurch, dass der Potentialsuchraum nicht in Ihrer Bauleitplanung und in dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan enthalten ist, meine Schwester und ich dort jedoch Grundeigentum besitzen und davon ausgehen, dass in dem Bereich südlich von Lübz Windenergie ermöglicht wird, möchte ich auf diesem Wege meine Betroffenheit bekunden.

Ich möchte Sie, auch im Namen meiner Schwester, bitten, unsere Argumentation dieser Stellungnahme in die Neuaufstellung des FNP aufzunehmen und zu berücksichtigen. Wir gehen weiterhin fest davon aus, dass der Potentialsuchraum gern. des ersten Entwurfs der Regionalplanung in Zukunft ein verfestigtes Windeignungsgebiet wird.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Stadt eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

4. BÜRGER 4, ITERRA WIND GMBH & CO. KG, BÖHMESTR,18, 25899 NIEBÜLL- vom 12.06.2018

Die iTerra Wind GmbH & Co. KG arbeitet im Auftrag der Betreiber

- Ellen Carstens e.K., Am Kleinmoor 3 a, 19374 Obere Wardow O.T. Grebbin
- Hans Henning Carstens e.K., Am Kleinmoor 3 a, 19374 Obere Wardow O.T. Grebbin

an der Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde Lübz. Die Auftraggeber betreiben nahe dem Ortsteil Lutheran derzeit fünf Windkraftanlagen von Typ E40. Sie möchten die Windkraftanlagen gegen zwei neue und effektivere Windkraftanlagen gemeinsam mit der Firma UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG repowern.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu der o.g. Änderung zum FNP und bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen sowie um weitere Beteiligung an diesem Verfahren:

4.1 Darstellung der eigenen Betroffenheit: Durch die 4. Änderung des FNP der Stadt Lübz werden die Auftraggeber als Betreiber der 5 Bestands-WEA im SO-Gebiet Lutheran daran gehindert, das in Planung befindliche Repowering-Vorhaben von 2 WEA neuester Generation umzusetzen und hiervon zu profitieren. In diesem Vorhaben arbeitet sie zusammen dem Projektentwickler aus / Rostock, der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Geplant ist, dass unser Auftraggeber von den im Genehmigungsverfahren befindlichen 2 WEA zukünftig eine betreiben wird.

Die bisherigen Planungen basieren auf dem rechtskräftigen FNP der Gemeinde Lutheran aus dem Jahr 1999 (die 2004 nach Lübz eingemeindet wurde), welcher ein SO-Gebiet für Windenergie an der Stelle vorsieht, wo das Repowering-Projekt umge-



setzt werden soll. Zu Beginn der Zusammenarbeit mit UKA im Repowering-Projekt haben Herr und Frau Carstens darauf vertraut, dass der FNP aus dem Jahr 1999 auch zukünftig gilt und auf dieser Basis eine Genehmigung für 2 WEA erteilt wird. Im Falle einer tatsächlichen Umsetzung der von der Stadt Lüz geplante Änderung des FNP würde die Planung der Eheleute Carstens verhindert.

Weitere Aspekte: Das geplante Vorhaben ist Teil der Energiewende. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht bis 2030 ein ambitioniertes Ziel der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Vertrag vor.

Das Repowering in der Gemeinde Lutheran vergrößert den Energieertrag auf der Fläche um einen Faktor vier bis fünf.

Im Zuge des Repowerings sollen fünf Windenergieanlagen gegen zwei neue Anlagen ersetzt werden.

Die Zustimmung der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zum Repowering der Bestands-WEA liegen vor. Die Grundstückseigentümer würden durch die geplante Änderung des FNP in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung ebenfalls negativ beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Stadt eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.

Vorhandenen WEA, die betrieben werden, sind in ihrem Bestand durch die Weiterentwicklung des gemeindlichen FNP nicht berührt. Für die Zukunft hat die Stadt Lüz ein flächendeckendes Konzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Stadtgebiet (einschließlich der zwischenzeitlich eingemeindeten Orte) aufgestellt. Dieses Konzept wird nach harten und weichen Kriterien entwickelt, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes nach den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden.

In der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt der Entwurf für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens derzeit entsprechend des Beschlusses der 59. Verbandsversammlung vom

05.11.2018 aus. Ein Eignungsgebiet Windenergie im Bereich Lutheran ist nicht ausgewiesen.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

4.2 Unstimmigkeiten in der Begründung zur 4. Änderung des FNP der Stadt Lübz:

Das neu vorgesehene SO-Gebiet liegt deutlich weniger als 2.500 m von den Bestands-WEA in Lutheran (die zuerst da waren) als auch zu den Bestands-WEA in der sich nördlich an die Stadt Lübz anschließenden Nachbargemeinde Werder entfernt. Bei konsistenter Anwendung dieses Kriteriums führt dies zu einer Disqualifizierung des von der Stadt Lübz zur Ausweisung als SO-Gebiet Wind vorgeschlagenen Gebiets. Da dies jedoch nicht geschieht, liegt eine Ungleichbehandlung faktisch und rechtlich gleich zu beurteilender Tatsachen vor, so dass der FNP abwägungs- und somit gleichzeitig auch rechtsfehlerhaft ist.

Beschlussvorschlag:

Die Bauleitplanung sichert die Bestandsanlagen nicht mehr ab. Somit ist deren Rückbau das planerische Ziel. Aus diesem Grunde besteht zwar eine Vorbelastung des Gebiets durch den Park. Es handelt sich hier aber um kein Planungskriterium.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

4.3 Die Stadt behauptet in der FNP-Begründung (Kap. 1.2.1, Seite 7), das RREP 2011 gälte nicht mehr. Hier irrt sie aber (inter-partes-Wirkung des OVG-Urteils). Dennoch plant sie das Bestands-WEG Lutheran aus dem RREP 2011 weg. Damit missachtet sie die Planhierarchie und verletzt das Anpassungsgebot für ihre kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Auch dies ist rechtsfehlerhaft.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss III 4.1 verwiesen.

Mit einem Rechtsmangel gilt ein Regionalplan definitiv nicht und wird daher z. Z. auch nicht angewendet.

4.4 Wir möchten hiermit zum Ausdruck bringen, dass aufgrund der fehlerhaften Inhalte des FNP-Entwurfs unsere Auftraggeber in ihrem wirtschaftlichen Handeln deutlich beeinträchtigt werden. Das von den / Auftraggebern in Zusammenarbeit mit UKA geplante Vorhaben hat einen nachhaltigen Einfluss auf die politisch gewollte Energiewende. Aus den genannten Gründen lehnen unsere Auftraggeber die Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz ab und fordern diese auf, die Mängel des geplanten FNP zu beheben, da dieser gegen geltendes Recht verstößt und somit nicht in Kraft gesetzt werden darf.

Beschlussvorschlag:

Eine Bauleitplanung hat kein wirtschaftliches Ziel, sondern ein städtebauliches Ziel.

Die Planung legt die Ziele der Stadt da, die die Planungshoheit hat.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



5. BÜRGER 5, HORST-WERNER HERBST, GISELA LÜCK, AM STADTPARK 13, 18246 BÜTZOW – vom 12.06.2018

Zusammen mit meinen beiden Schwestern bin ich Besitzer der Flurstücke 85, 86 und 87 in der Gemarkung Lutheran, Flur 2. Seit mehr als 13 Jahren werden darauf fünf Windanlagen durch Herrn Carstens betrieben. Die Windanlagen wurden gebaut, weil es dafür damals Planungsrecht gab. Denn die Gemeinde Lutheran hat dazu im Jahr 1999 einen Flächennutzungsplan gemacht. Und das Recht zum Bauen und Betreiben der Windanlagen ist auch zusätzlich auch im Regionalplan geregelt (Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahr 2011). Wir sind als Geschwister für ein Repowering der 5 Windanlagen und für den Neubau von zwei weiteren Anlagen. Dazu haben wir mit dem Bewirtschafter unserer Flurstücke und der UKA Nord aus Rostock eine Vereinbarung geschlossen. Aber durch die Änderung des Flächennutzungsplans, den die Stadt Lübz plant, wird verhindert, dass das Repowering-Vorhaben umgesetzt wird.

Kritikpunkte am Entwurf zum Flächennutzungsplan:

- 5.1** Durch das Repowering-Vorhaben werden fünf Windanlagen durch 2 neue der neusten Generation ersetzt. Es würden also drei Windanlagen weniger im Gebiet stehen, die viel mehr Energie liefern. Das finde ich gut, weil ich die Energiewende unterstütze (Klimaschutzziele) und Verantwortung für die folgenden Generationen übernehmen will. Darum finde ich auch, die Stadt Lübz sollte das Repowering unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.2** Die Stadt Lübz will ihren Flächennutzungsplan ändern. Wenn dieser Entwurf Realität wird, darf auf dem Grundstück von meinen Geschwistern und mir keine Windanlage mehr gebaut werden. Warum das so sein soll, kann ich aber dem Entwurf zum Flächennutzungsplan nicht entnehmen, denn es wird nicht erklärt - weder im Text noch in den Karten des Umweltberichts. Ich kann an keiner Stelle erkennen, was jetzt genau gegen das Grundstück meiner Geschwister und mir spricht, bzw. welches Kriterium dort eine Windanlage verhindern soll. Im Entwurf gibt es nur noch eine einzige Fläche für Windanlagen - und liegt ist ausgerechnet dort, wo der Stadt Lübz selbst ein Grundstück gehört. Ich will keine böse Absicht unterstellen, aber ich frage mich, ob hier wirklich neutral geplant wurde und auch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.



Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Stadt eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.

Vorhandenen WEA, die betrieben werden, sind in ihrem Bestand durch die Weiterentwicklung des gemeindlichen FNP nicht berührt. Für die Zukunft hat die Stadt Lübz ein flächendeckendes Konzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Stadtgebiet (einschließlich der zwischenzeitlich eingemeindeten Orte) aufgestellt. Dieses Konzept wird nach harten und weichen Kriterien entwickelt, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes nach den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden.

In der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt der Entwurf für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens derzeit entsprechend des Beschlusses der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018 aus. Ein Eignungsgebiet Windenergie im Bereich Lutheran ist nicht ausgewiesen.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

- 5.3** Zum Thema „Umfassung von Siedlungen“. Im Umweltbericht auf Seite 23 ist eine Karte zu Siedlungen und Freihaltekorridoren. Dort steht, dass heute ein Freihaltekorridor von 38 Grad zwischen Lutheran und Werder besteht. Wenn aber maximal 60 Grad erlaubt sind, dann sind die aktuellen 38 Grad bereits weniger als das Erlaubte. Warum aber werden dann durch den Entwurf der Stadt Lübz mit weiteren Windanlagen diese 38 Grad noch weiter reduziert? Wenn dieses Kriterium überall gleich angewendet wird, muss alleine schon aus diesem Grund das neue SO-Gebiet Windkraft auf dem Grundstück der Stadt Lübz unmöglich sein. Alles andere wäre parteiisch.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lübz hat sich entschieden, das Kriterium „Umfassung von Siedlungen“ entsprechend dem Gutachten 2013 für die zukünftige Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie anzuwenden. Im Gutachten werden Freihaltekorridore von ca. 60° vorgesehen. Der Westen der Stadt Lübz ist heute durch 3 Bereiche mit WEA sehr stark überformt. Der Bereich der WEA in Lutheran überdeckt 21°, somit bleiben zu den Eignungsgebieten Gischow und Werder Freihaltekorridore von weniger als 60°. Um auch im Westen der Stadt eine Umfassung zu verhindern, kann zwischen den großen Eignungsgebieten Gischow und Werder kein neues Eignungsgebiet Lutheran ausgewiesen werden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.4** Wenn ich mir die anderen Kriterien ansehe fällt auf, dass diese nicht konsequent und an allen Stellen gleich angewendet werden (siehe Punkt 3). Würde man dies tun, gä-



be es nämlich im gesamten Stadtgebiet keine einzige Konzentrationsfläche. Dies kann aber nicht das Ziel sein, denn auf Seite 9 in Ihrer Begründung steht ja, dass man substanziellen Raum schaffen muss. Und dass man dazu auch die Faustformel anwenden soll, dass ein Fünftel der Flächen für Windanlagen geeignet sind. So wie ich das sehe, ist mit dem Entwurf aber nicht substantiell Raum für Windanlagen gegeben.

Beschlussvorschlag:

Substanzielle Raum heißt, dass wenigstens eine Eignungsfläche im Flächennutzungsplan liegen muss. Die Schaffung von einem Fünftel der Flächen für Windanlagen ist Landesziel. Es kann kaum in jeder Gemeinde umgesetzt werden, da jede Gemeinde sich anders zusammen setzt an Baugebieten, hochwertigen Landschaftsbestandteilen etc..

Der Passus ist bereits Inhalt der Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.5** Die Idee aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz weicht vom Inhalt des Regionalplans in Westmecklenburg ab (Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, RREP WM). Denn im RREP WM ist an der Stelle zwischen Grevener Chaussee, der Ortschaft Beckendorf und der Bahnstrecke das Windeignungsgebiet 23 ausgewiesen. Wie ich mir habe erklären lassen, ist es im Planungsrecht so, dass „Ober“ nun einmal „Unter“ sticht. D.h., dass sich der Flächennutzungsplan an den Regionalplan halten muss. Das passiert hier aber nicht, sondern es passiert das Gegenteil: Der Regionalplan („Ober“) wird vom Flächennutzungsplan („Unter“) mißachtet- und ich glaube nicht, dass das in Ordnung ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss III 5.2 verwiesen.

Mit einem Rechtmangel gilt ein Regionalplan definitiv nicht und wird daher z. Z. auch nicht angewendet.

Der Regionalplan wird neu aufgestellt, genauso wie diese Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen des in der Planung anzuwendenden Gegenstromprinzips, erfolgt eine Abwägung der Belange des Landes und der Stadt. Stimmen diese überein, kann der Flächennutzungsplan erst wirksam werden. Folglich ist dieses Verfahren noch im Gange. Eine Rechtsmissachtung erfolgt somit nicht.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

6. BÜRGER 5, KA NORD PROJEKENTWICKLUNG GMBH & CO. KG, LEIBNLZPLATZ 1, 18055 ROSTOCK – vom 14.06.2018

die UKA-Unternehmensgruppe beschäftigt sich seit 1999 mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (JVEA). Dabei decken über 450 Mitarbeiter ein Leistungsspektrum über den kompletten Lebenszyklus von Windenergieprojekten ab. Wir konnten bis heute insgesamt 333 WEA mit einer Leistung von 827,15 MW realisieren.



Wir nehmen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz Stellung und nehmen damit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wahr.

Als Projektentwickler für Windenergieparks vertritt UKA Nord neben den eigenen insbesondere auch die Interessen der Grundstückseigentümer. Ein großer Teil der privaten Grundstückseigentümer in den Projektgebieten „Lutheran II“ und „Lübz-Süd“ hat mit UKA Nord Nutzungsverträge für die Umsetzung der zwei Windenergievorhaben abgeschlossen, die UKA auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lübz plant. Die Lage der Windenergievorhaben „Lutheran II“ und „Lübz-Süd“ ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 „Lageplan“. Die Grundstückseigentümer haben sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen positioniert.

Die Eigentümer sind zudem vielfach Anwohner der umliegenden Ortschaften, so dass eine windenergetische Nutzung der Flächen auf Zuspruch in der Bevölkerung stößt.

Wir verweisen zudem darauf, dass sich das Vorhaben „Lutheran II“ bereits in einem fortgeschrittenen Stadium des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG befindet. Hier ist zum einen die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange bereits weit fortgeschritten, zum anderen hat im Zeitraum vom 06.03.2018 bis 05.04.2018 die Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Durch die Planungen der Stadt Lübz sehen wir uns mit einer Verhinderung unserer im Vertrauen auf den Bestand des bestehenden FNP angestrebten Planungen konfrontiert.

Wir weisen Sie auf drei, Ihre Planung vollumfänglich in Frage stellende Aspekte hin:

- 6.1** Rotmilan: Das von Ihnen vorgesehene Sondergebiet Windpark befindet sich mit einem Anteil von ca. 60 Prozent im 1.000-m-Tabubereich eines Rotmilans. Dieser brütet westlich des Gebietes und ist in der Karte 4.1.9 des Umweltberichtes auf Seite 26 nicht enthalten. Innerhalb des 1.000-m-Radius erfüllt die Errichtung von WEA den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Artenschutzrechtliche Verbote können im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht überwunden werden (vgl. Söfker in ErnsUzinkahn/Bielenberg, BauGB, Lfg. 117 Mai 2015, § 1 Rn. 1449). Der Plan ist damit überwiegend nicht umsetzbar, rechtlich nicht vollzugsfähig, mithin nicht erforderlich gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Lage des Horstes finden Sie in der Anlage 2 „Bekanntete Horste von Greifvögeln in der Nähe der potenziellen SO-Gebiete Windpark“.

Beschlussvorschlag:

Da artenschutzrechtliche Belange direkte Auswirkungen auf die Planung haben können, hat sich der Regionale Planungsverband entschieden, zum Schutz des Rotmilans (*Milvus milvus*) fachlich ausgearbeitete Rotmilankonzentrationsflächen zu berücksichtigen. Diese Angaben zu Rotmilankonzentrationsflächen im Süden des Stadtgebietes hat die Stadt Lübz ebenfalls berücksichtigt. Um im Norden ebenfalls eine planerische Sicherheit zu haben, wurden flächendeckende Horsterfassungen und Horstkontrollen durch qualifizierte Ornithologen in diesem Bereich als Entscheidungskriterium vorgenommen. Es gab keine Hinweise, dass durch Horstplätze von Rotmilanen in diesem Bereich die Ausweisung von Eignungsgebieten dauerhaft ausgeschlossen ist.

- 6.2 RREPWM: Laut Ihrer Ansicht, leide das RREP WM 2011 an einem Rechtsmangel und sei deshalb nicht bindend. Auch der Entwurf einer Teilfortschreibung (Stand 2016) sei jedenfalls nicht vollumfänglich zu berücksichtigen. Sie planen ein Sondergebiet an anderer Stelle als es das RREP WM 2011 vorsieht. Das RREP WM 2011 gilt formell-juristisch weiter. Das OVG Greifswald hatte in einem Einzelfall in der Sache die Unwirksamkeit festgestellt. Durch den Teilfortschreibungsentwurf wird der alte Plan de facto ergänzt. Sie verstoßen damit gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB, wenn Sie weder das WEG Nr. 23 „Lutheran“ noch die Potentialsuchfläche „Lübz-Süd“ als Sondergebiete darstellen.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Stadt eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen. In dem Zusammenhang darf sie die rechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuch nutzen.

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.

Vorhandenen WEA, die betrieben werden, sind in ihrem Bestand durch die Weiterentwicklung des gemeindlichen FNP nicht berührt. Für die Zukunft hat die Stadt Lübz ein flächendeckendes Konzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Stadtgebiet (einschließlich der zwischenzeitlich eingemeindeten Orte) aufgestellt. Dieses Konzept wird nach harten und weichen Kriterien entwickelt, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes nach den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden.

In der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg liegt der Entwurf für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens derzeit entsprechend des Beschlusses der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018 aus. Ein Eignungsgebiet Windenergie im Bereich Lutheran ist nicht ausgewiesen.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

6.3 Kriteriengerüst: Das Kriteriengerüst ist inkonsistent und wird nicht konsequent angewandt.

Die ermittelten harten Tabukriterien werden grafisch dargestellt (Begründung Entwurf, S. 10). Dem Anwender erschließt sich jedoch nicht, welche harten Tabukriterien überhaupt eine Rolle spielen; die Formulierung in der sich anschließenden Erläuterung sind „schwammig“ („möglichlicherweise“) und den harten Kriterien wesensfremd. Es bleibt offen, was der Hinweis „zu Orten mind. 3x Höhe der Windenergieanlage = feste Urteilsprechung“ bedeutet. Das ist nicht richtig. Werden WEA mit einem Abstand von dem 2- bis 3-fachen der Gesamthöhe der WEA zur Wohnbebauung errichtet, ist im Einzelfall zu prüfen, ob von den WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht (dieser Bezug fehlt als Begründung auch gänzlich). Es handelt sich nicht um ein hartes Tabukriterium.

Um die L17 südlich von Lübz wird in der Kartendarstellung ein 150m-Puffer für Bundesstraßen angelegt; es handelt sich jedoch um eine Landstraße, um die gemäß § 31 Abs. 1 StrWG- MV lediglich ein 20m-Puffer angesetzt werden muss.

Schließlich wird in der Kartendarstellung das Wachgebäude des ehemaligen Agrarflugplatzes (Flurstück 18/2 in der Gemarkung „Lübz, Flur 7) offenbar als Wohnbebauung eingestuft und mit entsprechenden Schutzabständen versehen. Das ist falsch. Dieses Gebäude wird seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr genutzt, es ist nicht bewohnbar. Es ist demnach kein Abstandspuffer einzuplanen.



(Foto Wächterhaus)

Als weiches Tabukriterium ist ein „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km“ vorgesehen.

Allein aus diesem Grund ist die Darstellung des Sondergebietes Windpark an der von Ihnen vorgesehenen Stelle ausgeschlossen. Wie Ihnen bekannt sein muss, liegt das Eignungsgebiet Nr. 23 „Lutheran“, in dem sich mehrere Bestands-WEA befinden, ca. 1.800 Meter vom geplanten Sondergebiet entfernt. Im Norden grenzt das Sondergebiet direkt an den Bestandspark Werder. Der Entwurf einer Teilfortschreibung (Stand 2016) sei nach Ihrer Ansicht nicht vollumfänglich, sondern eher „rosinenartig“ zu berücksichtigen. Sie planen mithin ein Sondergebiet an anderer Stelle als der RREP WM 2011 es vorsieht; der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP (Stand: Februar

2016) sieht im Bereich „Lübz-Süd“ ebenfalls noch eine Potentialsuchfläche vor; diese lassen Sie aus unbekanntem Gründen unberücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf Beschluss III 6.1 verwiesen.

- 6.4** Auffällig ist, dass die Suchfläche „Lübz-Süd“ (auch) wegen konkret diesem weichen Tabukriterium entfallen ist. Die Lage zum Bestandspark in Gischow war hier offenbar das Ausschlusskriterium (unter 2,5 km).

Weiter auffällig ist, dass die Grundstücke, die als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden sollen, zu einem beträchtlichen Teil im Eigentum der Stadt stehen_

Dem Anwender drängt sich der Eindruck auf, dass es der Stadt hier an der Ergebnisoffenheit fehlt und sie eine zielorientierte Planung umsetzen will. Das Ergebnis, so scheint es, steht schon fest - lediglich der Weg muss gefunden werden.

Die Größe der Suchfläche „Lübz-Süd“ wird im Umweltbericht mit 32 ha angegeben und unter Verweis auf die Mindestgröße von 35 ha (weiches Tabukriterium) disqualifiziert. Es bleibt offen, welches Kriterium und welche konkrete Ausprägung der Kriterien dazu führen soll, dass die Suchfläche nur 32 ha beträgt (Beispiel: Durch die Anwendung welchen Kriteriums entsteht die von Südwest nach Nordost verlaufende Grenze des 32 ha großen Gebietes?).

Beschlussvorschlag:

Es wird auf Beschluss III 6.1 verwiesen.

Im aktuellen RREP Entwurf zur 2. Stufe des Teilnahmeverfahrens, Beschluss der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018, ist keine Fläche im Süden der Stadt Lübz ausgewiesen. Im Vorentwurf des sTFNP der Stadt Lübz war im Süden eine Fläche von 32 ha bei der Anwendung der harten und weichen Kriterien nach dem Planungsstand 2016/2017 nicht vollständig für die Windenergienutzung ausgeschlossen worden und somit fachlich dargestellt worden. Die Stadtvertretung hatte sich aber bereits im Beschluss dazu entschieden, diese Fläche, die unter der Mindestgröße liegt, nicht zu übernehmen. Bei der Anwendung der weiteren Kriterien „Wald“ und „Rotmilkonzentrationsfläche“ wird die verbleibende Fläche so klein, dass eine sinnvolle Nutzung als Windpark (mind. 3 WEA) nicht mehr gegeben ist. Die Fläche ist somit nicht ausgewiesen worden.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 6.5** Zum Restriktionskriterium „Umzingelungswirkung, Riegelbildung - WICHTIG!!! - vor allem für Lutheran“ (Begründung Entwurf, S. 12) halten wir folgendes fest: Obwohl dieses Kriterium gern. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM nur für Siedlungen gilt, erweitern Sie das Kriterium auch auf Splittersiedlungen und nennen zur Begründung explizit die Splittersiedlung Grevener Chaussee (Begründung Entwurf, S. 13). Das Kriterium wird also nicht abstrakt und gemeingültig definiert wie dies jedoch sein muss, sondern an einem speziellen Punkt (Grevener Chaussee) festgemacht. Der konkrete Hinweis auf unseren BlmSchG-Antrag „Lutheran II“, der Ihnen bekannt ist, unterstützt die Annahme, dass die Planung nicht ergebnisoffen erfolgt.

Beschlussvorschlag:



Die Stadt Lübz hat sich entschieden, das Kriterium „Umfassung von Siedlungen“ entsprechend dem Gutachten 2013 für die zukünftige Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie anzuwenden. Im Gutachten werden Freihaltekorridore von ca. 60° vorgesehen. Der Westen der Stadt Lübz ist heute durch 3 Bereiche mit WEA sehr stark überformt. Der Bereich der WEA in Lutheran überdeckt 21°, somit bleiben zu den Eignungsgebieten Gischow und Werden Freihaltekorridore von weniger als 60°. Um auch im Westen der Stadt eine Umfassung zu verhindern, kann zwischen den großen Eignungsgebieten Gischow und Werder kein neues Eignungsgebiet Lutheran ausgewiesen werden.

Zusätzlich hat die Stadt Lübz das Argument betrachtet, dass im Sinne der Gleichbehandlung der Menschen, alle ein Recht haben, ohne Umzingelung von WEA zu leben. Die Belange der Bürger im Wohnstandort an der Grevener Chaussee sind ebenfalls von Belang.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 6.6** Weiter wird zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt bereits durch die bestehenden Windparks Werder und Lutheran erheblich vorbelastet sei. Der Planverfasser berücksichtigt dabei die bestehenden Windeignungsgebiete aus dem RREP WM 2011, welche jedoch ihren eigenen Ausführungen zufolge kein WEG mehr sind, in der Prüfung der Umfassung. Konsequenterweise dürften nicht die Grenzen der WEG sondern nur die äußeren Bestands-WEA für eine Bewertung der Umzingelungswirkung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Westen der Stadt Lübz ist heute durch 3 Bereiche mit WEA sehr stark überformt. Der Bereich der WEA in Lutheran überdeckt 21°, somit bleiben zu den Eignungsgebieten Gischow und Werden Freihaltekorridore von weniger als 60° (28° und 34° zum Bestand). Hier wird eine deutliche Unterschreitung des empfohlenen Freihaltewinkels von 60° sichtbar, geringe Änderungen der Werte führen hier zu keiner anderen Entscheidung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 6.7** Zudem bleibt unberücksichtigt, dass sich der überwiegende Teil der Bestands-WEA in den WEG gern. RREP WM 2011 - hier insbesondere Gischow (24) - bereits am Ende Ihrer Betriebszyklen befinden, d. h. in den kommenden Jahren zurück gebaut werden. Für eine Betrachtung der zukünftigen Umzingelungswirkung ist es daher naheliegend, die im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM neu detektierte Eignungsfläche (34/16, Gischow) zu berücksichtigen, die für eine zukünftige Bebauung vorgesehen ist. Diese Fläche tangiert in Ihrer Gesamtausdehnung den Betrachtungsraum von 3,5 km jedoch nur marginal so dass zwischen dem bereits mit modernen Windenergieanlagen bebauten WEG Lutheran und dem Potenzialsuchraum Lübz-Süd ein Freihaltewinkel von 67,28° gegeben ist. Ergo: es gibt keine Riegelbildung in diesem Bereich.

Beschlussvorschlag:

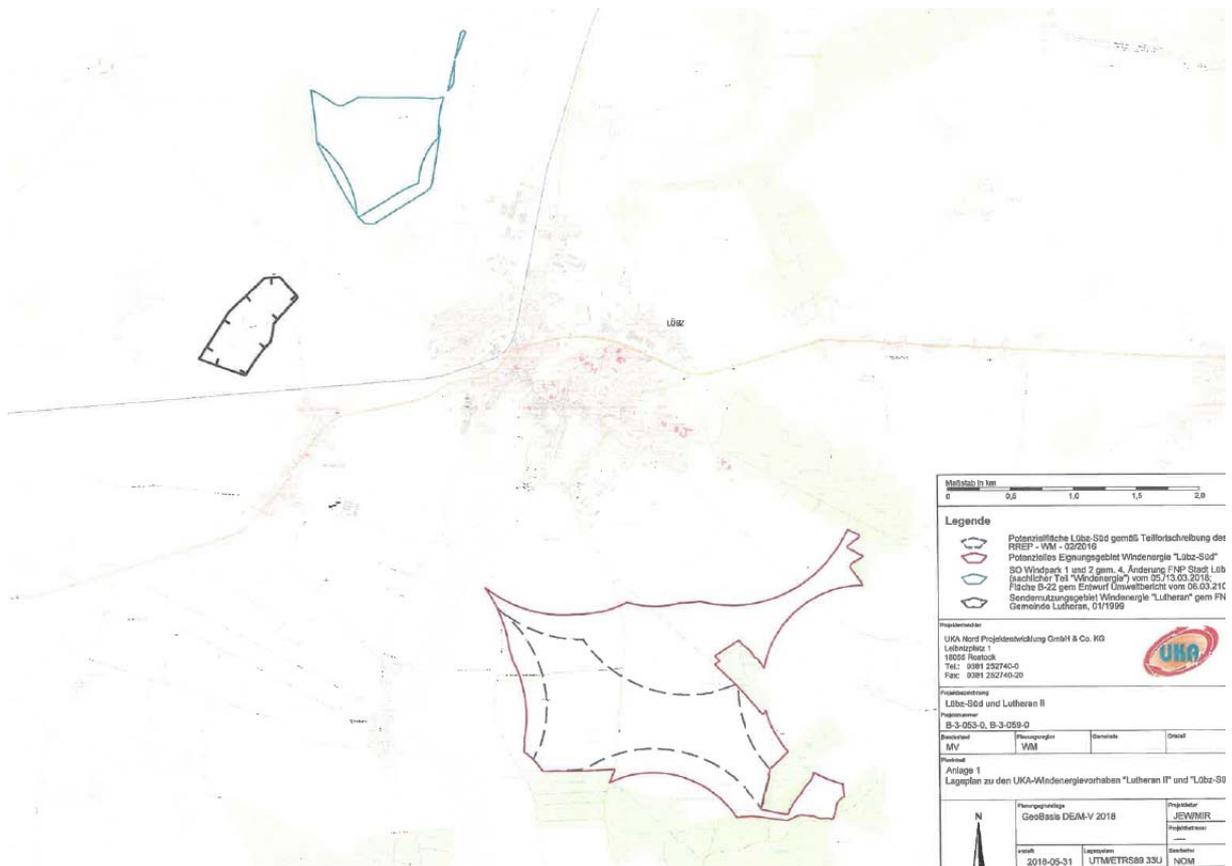
Das Alter bestehender WEA ist kein planerisches Kriterium. Auch gibt es weder allgemeinverbindliche gesetzliche Vorgaben für eine Laufzeitbegrenzung von WEA

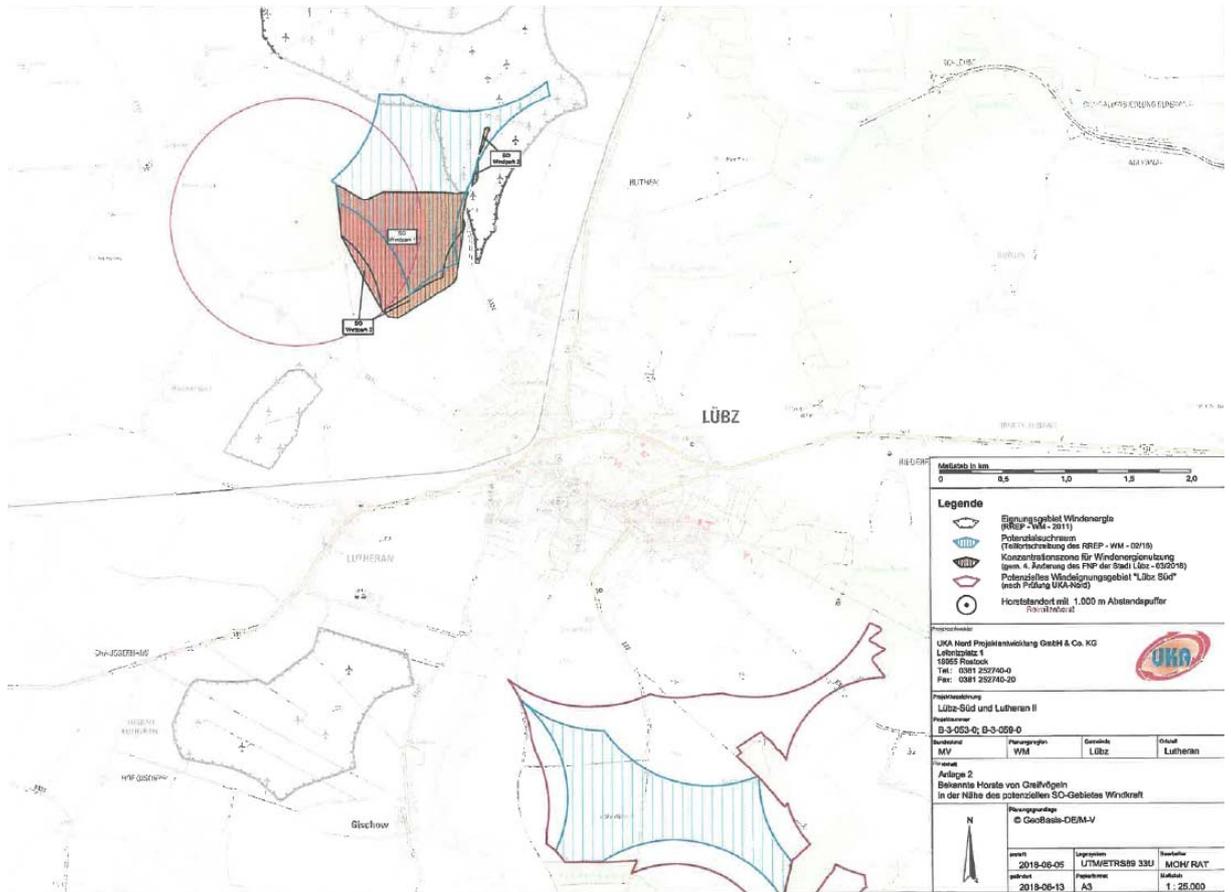
noch gibt es Erfahrungswerte über die maximalen Lebenszeiten von WEA. Ein Kriterium zum Alter der WEA ist somit ausgeschlossen.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 6.8** Die in Kapitel 4.1.8 des Umweltberichts abgebildete Karte auf Seite 23 zeigt im Gegenzug jedoch deutlich, wodurch der Freihaltewinkel bzw. die Belastung der Stadt Lübz langfristig erhöht wird: Nämlich durch das von der Stadt Lübz jetzt vorgesehene Sondergebiet Windpark, dass im Vergleich zur aktuellen Situation noch einmal deutlich näher an das bereits mit einer modernen Windenergieanlage (mit entsprechender Restlaufzeit) bebaute WEG Lutheran heranrückt.

Auch hier kommt der Anwender nicht umhin, eine gewisse Zielorientiertheit der Darstellung anzunehmen.





Beschlussvorschlag:

Der Westen der Stadt Lüz ist heute durch 3 Bereiche mit WEA sehr stark überformt. Entsprechend den heutigen Kriterien und mit Blick auf die heute immer größer werdenden WEA kann diese Situation nur durch den generellen Verzicht auf ein Eignungsgebiet WEA bei Lutheran verbessert werden.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.